

# KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-  
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer  
– zugleich amtliche Mitteilungen –

## Hamm

K 43036  
76. Jahrgang  
Hamm,  
den 20. September 2023

### Nr. 4

## Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

### Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

### Elektronischer Rechtsverkehr

Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer  
Unmöglichkeit – RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin 4

Und noch einmal: Anforderungen an die einfache  
Signatur bei Nutzung des sicheren Übermittlungswegs 5

Tausch der beA-Karten Mitarbeiter und der  
beA-Softwarezertifikate 6

### Geldwäscheprävention

Das Barzahlungsverbot nach dem GWG 7

### Berufsrecht und Berufspraxis

Das Hinweisgeberschutzgesetz aus  
anwaltlicher Perspektive 9

Anwaltshonorar: Ministerium will  
Anforderungen an Rechnungen modernisieren 12

### Berichte und Hinweise

BRAK untersucht Cyberangriff auf ihr  
Brüsseler Büro 13

Wahl zur Vertreterversammlung des  
Versorgungswerks 14

Fachausschuss Migrationsrecht:  
Mitglieder gesucht! 14

### Statistik

Sommerumfrage freie Berufe:  
Fachkräftemangel und KI-Potenzial 27

## Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 31

Berufsrecht aktuell 31

Verfahrensrecht 33

Immobilienrecht 33

Handels- und Gesellschaftsrecht 34

Digitalisierung im Notariat 34

Auszeichnungen und Ehrungen 35

Aus-, Fort- und Weiterbildung 36

Literatur 41

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2024  
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2024

# Inhalt

## Inhalt

### Rechtsanwaltskammer

#### Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

#### Elektronischer Rechtsverkehr

Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit –  
RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin 4

Und noch einmal: Anforderungen an die einfache Signatur bei Nutzung des sicheren Übermittlungswegs 5

Tausch der beA-Karten Mitarbeiter und der beA-Softwarezertifikate 6

Corona-Überbrückungshilfe – keine Anmeldung mehr über die beA-Karte 7

#### Geldwäscheprävention

Das Barzahlungsverbot nach dem GWG 7

Registrierung für das elektronische Meldeportal goAML Web der FIU 8

Hinweise der FIU zu nicht meldepflichtigen Sachverhalten 8

#### Berufsrecht und Berufspraxis

Das Hinweisgeberschutzgesetz aus anwaltlicher Perspektive 9

Gerichtliche Zuständigkeiten: Sorgfältige Evaluation vor Umverteilung 11

Anwaltshonorar: Ministerium will Anforderungen an Rechnungen modernisieren 12

#### Aktuelle Gesetzgebung

Steuergestaltungen: Geplante Meldepflicht verletzt anwaltliche Verschwiegenheit 12

Mediation: Ausbildung und Zertifizierung neu geregelt 13

#### Berichte und Hinweise

BRAK untersucht Cyberangriff auf ihr Brüsseler Büro 13

Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks 14

Fachausschuss Migrationsrecht: Mitglieder gesucht! 14

EU-Justizbarometer 2023 14

Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte – Weihnachtsspendenaktion 2022 und Hochwasserhilfen 15

#### Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

#### Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Rechtsanwaltskammern empfehlen deutlich höhere Azubi-Vergütung 18

Abschlussprüfung Sommer 2023 19

Prüfungsausschüsse Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 20

Prüfungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ 21

Aufgabenerstellungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ 21

Dozent/in für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in der Rechtsanwaltskammer Hamm gesucht 21

Ausbildungsberater/in gesucht 22

Fallbroschüre für Auszubildende 22

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm 22

Mitarbeiterseminare 22

#### Namen und Nachrichten

Nachrichten aus der Anwaltsgerichtsbarkeit 23

#### Veranstaltungen

Seminarprogramm der RAK Hamm 2024 24

Europäischer Tag der Justiz 2023 in Halle 24

Veranstaltungen des DAI 24

#### Literatur

#### Statistik

Sommerumfrage freie Berufe: Fachkräftemangel und KI-Potenzial 27

#### Beilage

Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2024

Seminarprogramm für Mitarbeiter 2024

### Notarkammer

#### Notarkammer aktuell

Altersgrenze für Notarinnen und Notare verstößt nicht gegen EU-Recht 31

Ausschreibung des Helmut-Schippel-Preises für das Jahr 2024 31

#### Berufsrecht aktuell

Aktualisierte FAQ der Bundesnotarkammer zum Geldwäschegesetz 31

11. EU-Sanktionspaket – Genehmigungstatbestand gemäß Art. 12b Abs. 2b VO 833/2014 31

Notarielle Online-Verfahren: Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs und technische Entwicklungen 32

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO): Notarielles Identifizierungsverfahren 32

#### Verfahrensrecht

Umschreibung von Vollstreckungsklauseln in persönlicher Hinsicht – § 727 Abs. 1 ZPO 33

#### Immobilienrecht

Vorkaufrecht nach § 99a WHG – Verlängerung des Verzichts des Landes Nordrhein-Westfalen 33

Verbraucherinformation der BaFin zum Immobilien-Teilverkauf 33

#### Handels- und Gesellschaftsrecht

Handelsregister: Anpassung der Geschäftsführerversicherung 34

Reform des Stiftungsrechts 34

Betrügerische Zahlungsaufforderungen bzgl. Handelsregister 34

#### Digitalisierung im Notariat

Elektronisches Urkundenarchiv: Korrektes Hochladen von Dokumenten 34

#### Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren 35

Ehrung von Büroangestellten 35

#### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum 36

#### Literatur

### Stellenmarkt

Stellenangebot 43

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf 44

### Personalien

Löschungen als Notar 45



# Aktuell

## Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der letzten Ausgabe des KammerReports habe ich an dieser Stelle bereits über das vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben zu den Ursachen des **Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten** berichtet. Diesem liegt der Befund zu Grunde, dass sich von 2005–2019 die Eingänge bei den Amtsgerichten um etwa 36 % und bei den Landgerichten um rund 21 % verringert haben. Der zwischenzeitlich vorliegende **Abschlussbericht** zum Forschungsvorhaben benennt eine Vielzahl von Aspekten, die ursächlich für den zu beobachtenden Rückgang sein könnten. Einzelheiten hierzu können dem Beitrag im KammerReport 3/2023, S. 35 und dem Aufsatz von Nöhre/Meller-Hannich, NJW 2023, 2701 entnommen werden.

Besonderes Augenmerk verdient die im Abschlussbericht enthaltene Feststellung, seit der Justizreform zu Beginn dieses Jahrhunderts sei eine zunehmende **Entfremdung zwischen Justiz und Anwaltschaft** eingetreten. Sollte dies zutreffen, bestünde natürlich sofortiger Handlungsbedarf. Schließlich ist es im unmittelbaren Interesse unserer Mandantinnen und Mandanten, einen sachlichen, aber gleichwohl wertschätzenden Umgang zwischen Anwaltschaft und Justiz sowie das beiderseitige Verständnis für die jeweilige Rolle als Organ der Rechtspflege zu pflegen.

Gemeinsam mit dem OLG Hamm wird die Rechtsanwaltskammer daher in fünf der insgesamt zehn Landgerichte im Kammerbezirk **Veranstaltungen** durchführen, in denen Vertreter aus Richterschaft und Anwaltschaft miteinander diskutieren, etwaige Probleme benennen und Lösungsansätze entwickeln wollen. Die Veranstaltungsreihe startet im **LG Bochum am 13.11.2023**. Näheres zu Ort, Zeit und Programm erfahren Sie rechtzeitig über unseren E-Mail-Newsletter. Sie sind herzlich eingeladen, sich am Diskurs zu beteiligen!

Ein wichtiger Baustein für die angestrebte Modernisierung und Digitalisierung der Justiz ist die **verstärkte Nutzung von Videokonferenztechnik**. Sie hat das Potential, Verfahren bürgerfreundlicher, ressourcenschonender und effektiver durchzuführen, die Leistungsfähigkeit der Justiz zu erhöhen und kann damit sicherlich auch ein Beitrag zur Lösung der Probleme sein, die Gegenstand des vorgenannten Forschungsvorhabens sind.

Seit Mai 2023 liegt nun der **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik**



**renztechnik** in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vor. Er sieht Anpassungen und Konkretisierungen der gem. § 128a ZPO bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten vor, mündliche Verhandlungen, Güteverhandlungen und Erörterungstermine sowie die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien per Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Aus dem Entwurf ergeben sich allerdings auch eine Reihe kritischer Fragen. So muss u. a. sichergestellt werden, dass auch bei verstärkter Nutzung von Videokonferenztechnik grundlegende Prozessgrundsätze unangetastet bleiben und, anders als vorgesehen, sollten die Parteien darüber entscheiden können, ob eine Verhandlung als Videokonferenz durchgeführt wird oder nicht. Eine gelungene technische und organisatorische Ausgestaltung setzt zudem eine **auskömmliche Finanzierung** voraus. Um die digitale Transformation bewältigen zu können, bedarf es entsprechender Investitionen von Bund und Ländern.

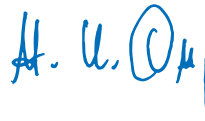
Die Universität Münster plant eine Informations- und **Diskussionsveranstaltung zum Thema**. Aus der Sicht richterlicher und anwaltlicher Praktiker soll beleuchtet werden, welche Erwartungen an das Reformvorhaben gestellt und welche konkreten Probleme bei der Umsetzung gesehen werden. Auch hier lade ich Sie schon heute herzlich ein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Näheres zu Ort und Termin (voraussichtlich der 15.11.2023) erfahren Sie ebenfalls in Kürze in unserem E-Mail-Newsletter.

Zuletzt noch ein richtiger Aufreger: Das Bundeskabinett hat am 30.08.2023 den Regierungsentwurf für ein **„Wachstumschancengesetz“** beschlossen. Mit dem Gesetz soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert und sollen Impulse gesetzt werden, dass diese dauerhaft mehr investieren und Innovationen wagen. Zudem will das BMF das Steuersystem an zentralen Stellen durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vereinheitlichen und vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlasten. So weit, so gut.

Für die Anwaltschaft von besonderem Interesse ist aber das Vorhaben, für bestimmte **innerstaatliche Steuergestaltungen** eine komplexe **Mitteilungspflicht** einzuführen. Geleitet wird die hiermit verbundene **Aushöhlung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht** offenbar von dem irritierenden Verständnis, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beteiligten sich mit legaler (Steuer-)Beratung an illegalen Aktivitäten ihrer Mandantschaft. Dies ist, um es deutlich zu sagen, empörend. Zu Recht hat sich die Bun-

desrechtsanwaltskammer daher mit scharfer Kritik gegen den Gesetzentwurf gewandt. Hoffen wir, dass es nutzt.

Ihr



Hans Ulrich Otto, Präsident

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Elektronischer Rechtsverkehr

### Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit

Rechtsanwältin Julia von Selmann, BRAK, Berlin

Seit dem 1.1.2022 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln. Störungen der dafür erforderlichen Infrastruktur treten immer wieder auf. Fristabläufe drohen. Der folgende Beitrag soll unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und der aktuellen Rechtsprechung Hinweise geben, wie zu verfahren ist, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist.

#### Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der seit dem 1.1.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen im Falle einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

Diese Möglichkeit zur Ersatzeinreichung ist von einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzugrenzen. Die Ersatzeinreichung dient der Fristwahrung. Ist die Frist bereits verstrichen, kommt eine Ersatzeinreichung nicht mehr in Betracht. Dann ist ein Wiedereinsetzungsantrag zu stellen.

**Tipp: Prüfen Sie die Voraussetzungen und Erfolgsaussichten der Ersatzeinreichung in jedem Einzelfall ganz genau und stellen Sie ggf. hilfsweise einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

#### Voraussetzungen der Ersatzeinreichung

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung besteht nur in Fällen einer **vorübergehenden Unmöglichkeit** der elektronischen Einreichung. Die professionellen Einreicher sind

dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (vgl. Gesetzesbegründung, [BT-Drs. 17/12634](#), 28). Das OVG Münster ([Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22](#)) entschied, dass eine Internetstörung über einen Zeitraum von fünf Wochen nicht mehr vorübergehend sei und der Rechtsanwalt ggf. einen Internet-Hotspot hätte einrichten müssen.

Die elektronische Einreichung muss aus **technischen Gründen** vorübergehend nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist ([BT-Drs. 17/12634](#), 27).

Technische Gründe i. S. d. § 130d S. 2 ZPO liegen nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen ([BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22](#)). Der Beschwerdeführer hatte vorgetragen, dass er aufgrund einer Erkrankung am Urlaubsort und dort fehlender technischer Ausstattung nicht in der Lage gewesen sei, die Berufungsbegründung als elektronisches Dokument zu übermitteln. Dies ließ der BGH nicht ausreichen. Bereits der Wortlaut des § 130d S. 2 ZPO spreche dagegen, in Fallgestaltungen, in denen die technischen Einrichtungen zur Übermittlung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument funktionsfähig vorhanden seien und dem Einreichenden lediglich der tatsächliche Zugriff darauf versperrt sei, von einer vorübergehenden Unmöglichkeit zur Übermittlung aus „technischen Gründen“ auszugehen.

Störungen können auch in der Sphäre der Justiz auftreten und dazu führen, dass die Einreichung technisch unmöglich ist. Sie sind insbesondere daran zu erkennen, dass Fehlermeldungen bei der Adressierung der Gerichte auftreten oder die Nachricht nicht erfolgreich gesendet werden konnte.

**Tipp: Prüfen Sie immer, ob Ihre Nachricht erfolgreich versandt wurde! Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Prüfung der erfolgreichen Nachrichtenübermittlung.**

### Unverzögliche Glaubhaftmachung

Die technische Unmöglichkeit der Übermittlung einschließlich ihrer vorübergehenden Natur ist unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung sollte **möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung** erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen ([BT-Drs. 17/12634](#), 28).

Darauf, dass Gerichte Milde walten lassen, sollte man sich indes nicht verlassen. Denn der BGH wies darauf hin, dass ein Gericht nicht gehalten sei, die Vorschrift des § 130d S. 3 Hs. 1 ZPO nach ihrem Inkrafttreten während einer (weiteren) Übergangsfrist nicht oder nur „behutsam“ anzuwenden ([BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22](#)).

Der Rechtsbegriff „unverzüglich“ in § 130d S. 3 ZPO ist im Sinne der in § 121 I 1 BGB enthaltenen Legaldefinition als „ohne schuldhaftes Zögern“ auszulegen ([BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22](#)). Die Glaubhaftmachung muss zeitlich unmittelbar erfolgen. Anders als bei § 121 BGB sei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt keine gesonderte Prüfungs- und Überlegungszeit zu gewähren, sondern die Glaubhaftmachung habe zu erfolgen, sobald Kenntnis vom Scheitern der Einreichung aus technischen Gründen bestehe und die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu einer geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände in der Lage sei ([BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22](#)).

Ist es bereits im Zeitpunkt der Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes möglich, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung darzulegen und glaubhaft zu machen, hat dies mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen. In diesem Fall genügt es nicht, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung nachträglich darlegt und glaubhaft macht ([BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22](#)).

**Tipp: Meist gibt es bereits bei der fehlgeschlagenen elektronischen Übermittlung Hinweise darauf, dass die elektronische Einreichung nicht erfolgreich war. Diese Hinweise sollten mit der Ersatzeinreichung für die Darlegung und Glaubhaftmachung genutzt werden. Gegebenenfalls können später noch Konkretisierungen erfolgen, die man sich vorbehalten sollte.**

Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adresssuche hatte das LAG Schleswig-Holstein entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum **kein Bedienfehler** vorliege ([LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.4.2021 – I Sa 358/20](#)).

Zulässige **Mittel der Glaubhaftmachung** sind alle präsenten Beweismittel i. S. v. §§ 355 bis 455 ZPO, die Versicherung an Eides statt, die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, Auswertungen der Metadaten, Screenshots oder Fotos (dazu von [Seltmann, BRAK-Magazin 6/2021, 12 f.](#)).

### Rechtsfolge der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit

Liegt eine vorübergehende technische Unmöglichkeit vor, ist die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften ausnahmsweise zulässig. Zulässig sind insbesondere die Übermittlung per Post, das Einlegen in den (Nacht-)Briefkasten des Gerichts oder ein Telefax. Auf Anforderung des Gerichts ist die Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

### Rechtsgrundlage der Ersatzeinreichung

#### § 130d ZPO – Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

*<sup>1</sup>Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. <sup>3</sup>Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.*

#### Entsprechende Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen:

§ 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO, § 32d StPO, § 110c OWiG

## Und noch einmal: Anforderungen an die einfache Signatur bei Nutzung des sicheren Übermittlungswegs

Damit ein Dokument im elektronischen Rechtsverkehr wirksam bei Gericht eingereicht wird, muss es nach [§ 130a Abs. 3 ZPO](#) und den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen von der den Schriftsatz verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert sein. Alternativ kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den Schriftsatz auf einem sicheren Übermittlungsweg einreichen. Dazu muss das elektronische Dokument mit einer einfachen Signatur versehen und höchstpersönlich aus dem eigenen beA versandt worden sein. Die einfache Signatur erfordert, dass der Name der signierenden Person in Schriftzeichen wiedergegeben wird.

Damit soll erkennbar sein, wer den Schriftsatz verantwortet. Das Bundesarbeitsgericht hat es in einer [Entscheidung vom 25.08.2022, Az. 2 AZN 234/22](#), für Einzelanwältinnen und Einzelanwälte bei Nutzung des sogenannten sicheren Übermittlungswegs ausreichen lassen, wenn der Schriftsatz eines Einzelanwalts mit „Rechtsanwalt“ abgeschlossen wurde, ohne dass der Name unter dem Schriftsatz steht. Im Falle eines in Einzelkanzlei tätigen Rechtsanwalts sei es anders als bei einer Sozietät möglich, zweifelsfrei zuzuordnen, wer die Verantwortung für den Schriftsatz übernehme.

Zu dieser Rechtsprechung äußerten inzwischen nach Informationen aus der Anwaltschaft verschiedene Oberlandesgerichte Zweifel. Sie verlangen auch bei in Einzelkanzlei tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, dass diese elektronische Dokumente mit ihrer einfachen Signatur versehen, bevor sie sie höchstpersönlich aus ihrem beA versenden. Selbst wenn sich aus dem Briefkopf lediglich ein einzelner Rechtsanwalt oder eine einzelne Rechtsanwältin ergebe, sei nicht sichergestellt, dass diese Person Verantwortung für den Schriftsatz übernehme. Vielmehr könne auch eine andere Person inhaltlich für das Schreiben verantwortlich sein. So bestehe die Möglichkeit, dass weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Kanzlei angestellt oder als freie Mitarbeiter tätig sein könnten. Zudem könne sich ein Rechtsanwalt unter seinem eigenen Briefkopf auch vertreten lassen.

**Tipp für die Praxis: Wählen Sie den sichersten Weg und versehen Sie Schriftsätze auch dann mit einer einfachen Signatur vor dem Versand aus Ihrem beA, wenn Sie in Einzelkanzlei tätig sind! Für zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundene Kolleginnen und Kollegen gilt dies ohnehin.**

## Tausch der beA-Karten Mitarbeiter und der beA-Softwarezertifikate

Bundesnotarkammer K. d. ö. R., Zertifizierungsstelle, Berlin

Neben den beA-Karten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleisten auch die beA-Karten Mitarbeiter sowie beA-Softwarezertifikate sicheren Zugang zu den beA-Postfächern. Nachdem durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer im vergangenen Jahr alle beA-Karten Basis ausgetauscht worden sind und den Anwältinnen und Anwälten damit bereits Karten der neuesten Generation zur Verfügung stehen, beginnt noch in diesem Jahr der Tausch der beA-Karten Mitarbeiter sowie der beA-Softwarezertifikate. Mit diesem informiert die Bundesnotarkammer über Hintergrund und Ablauf des anstehenden Tauschprozesses.

### I. Einleitung

#### 1. Warum müssen die Zertifikate getauscht werden?

Digitale Zertifikate haben aus Sicherheitsgründen stets eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer. So ist sicherge-

stellt, dass sie immer dem aktuellen Stand der Technik sowie den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Zertifikate der beA-Karten Mitarbeiter sowie die beA-Softwarezertifikate haben jeweils eine Gültigkeit von sieben Jahren. Die ersten im Jahr 2016 ausgegebenen Karten und Zertifikate laufen daher in diesem Jahr aus. Mit Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann es für den Zugang zum beA-Postfach nicht mehr verwendet werden.

#### 2. Gültigkeit eines Zertifikats und Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Vertrag über eine beA-Karte Mitarbeiter oder ein beA-Softwarezertifikat verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf der technischen Gültigkeit eines Zertifikats hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss. In laufenden Vertragsverhältnissen werden die Karten bzw. Zertifikate daher automatisch durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgetauscht, sofern nicht ausdrücklich anders gewünscht (hierzu siehe sogleich im nächsten Abschnitt).

### II. Tauschprozess – wie werden Zertifikate getauscht?

#### 1. Tausch der beA-Karten Mitarbeiter

Im Rahmen laufender Vertragsverhältnisse werden sämtliche Karten rechtzeitig vor deren Ablauf durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgetauscht (hierzu im Einzelnen unter a)). **Sollten Sie an dem konkreten Produkt jedoch keinen Bedarf mehr haben, teilen Sie uns dies bitte mit** (hierzu im Einzelnen unter b)).

Die Zertifizierungsstelle wird im August 2023 damit beginnen, die Anwältinnen und Anwälte zu informieren, deren Zertifikate auf den beA-Karten Mitarbeiter demnächst auslaufen. Dies erfolgt mittels einer Nachricht ins beA.

#### a) Weitere Nutzung der beA-Karte Mitarbeiter gewünscht

Möchten Sie die beA-Karte Mitarbeiter weiterhin nutzen, müssen Sie nichts tun, um eine neue Karte zu erhalten. **Bitte prüfen Sie lediglich Ihre im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) hinterlegte Kanzlei-anschrift auf Richtigkeit** (<https://bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/index.brak>). Jeweils rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats sendet Ihnen die Zertifizierungsstelle automatisch eine Tauschkarte an die im BRAV hinterlegte Kanzlei-anschrift. Bei der Ausgabe von digitalen Zertifikaten handelt es sich um einen TÜV-zertifizierten Prozess. Gemäß diesem Sicherheitskonzept erfolgt der Versand der beA-Karten ausschließlich an die im BRAV hinterlegte Kanzlei-anschrift. Es ist der Zertifizierungsstelle daher nicht möglich, die Karten an eine andere Anschrift zu versenden.

Der Austausch ist für Sie kostenfrei. Sobald Ihnen die neue Karte vorliegt, bestätigen Sie bitte den Erhalt über einen in Ihr beA-Postfach gesendeten Bestätigungslink. Im Anschluss wird Ihnen die PIN in Ihr beA-Postfach übermittelt. **Bitte denken Sie daran, die neue Karte für Ihr beA-Postfach zu berechtigen. Für diesen Vorgang wird auch die alte Karte mit gültigem Zertifikat benötigt.** Ist das Zertifikat der alten Karte einmal abgelaufen, kann

sie nicht mehr für die Berechtigung der neuen Karte genutzt werden. Alle Informationen rund um die Berechtigung Ihrer neuen Karte in beA finden Sie auf der Hilfe-seite des beA-Supports: <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/der-bea-mitarbeiterkartentausch>.

#### b) Weitere Nutzung der beA-Karte Mitarbeiter ist nicht gewünscht

Falls Sie keinen Bedarf mehr an der konkreten beA-Karte Mitarbeiter haben, können Sie sich nach Erhalt der Ablaufbenachrichtigung mittels Ihrer beA-Karte Basis in Ihrem Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>) anmelden und dort auf den Austausch verzichten sowie das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

Wählen Sie hierzu in Ihrem Kundenportal die Karte aus, die Sie nicht tauschen und deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis Sie kündigen möchten. Für diese Karte erhalten Sie anschließend keine Tauschkarte. Bitte beachten Sie die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit.

**Wichtiger Hinweis: Falls Sie seit Bestellung der Mitarbeitendenkarten die Kanzlei gewechselt und die von Ihnen bestellten Karten weder gekündigt noch mitgenommen haben, ist es möglich, dass diese noch in Ihrer alten Kanzlei Verwendung finden. Diese Karten werden Ihnen ebenfalls in Ihrem Kundenportal angezeigt. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrer ehemaligen Kanzlei in Verbindung und unterrichten Sie diese von Ihrer Kündigungsabsicht, damit dort neue Karten bestellt werden können. Eine Vertragsübernahme ist nicht möglich.**

#### 2. Tausch der beA-Softwarezertifikate

Auch die von der Zertifizierungsstelle ausgegebenen beA-Softwarezertifikate verlieren ab Dezember 2023 sukzessive ihre Gültigkeit und müssen erneuert werden. Für diese wird die Zertifizierungsstelle ebenfalls rechtzeitig eine Möglich-

keit der Erneuerung bereitstellen und darüber auf ihrer Website (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de>) informieren.

## Corona-Überbrückungshilfe – keine Anmeldung mehr über die beA-Karte

Die BRAK hatte sich dafür eingesetzt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Beantragungsprozess für Corona-Überbrückungshilfen als sogenannte prüfende Dritte eingebunden wurden. Seit 2020 bestand die Möglichkeit, sich an dem Portal für die Beantragung der Corona-Hilfsprogramme mithilfe der beA-Karte anzumelden. Auf diese Weise war eine sichere Anmeldung am Portal und eine eindeutige Authentifizierung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte möglich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) teilte nunmehr auf Nachfrage der BRAK mit, dass die Unterstützung der Anmeldung am Portal für die Beantragung der Corona-Hilfsprogramme mithilfe der beA-Karte Mitte Juli 2023 abgeschaltet wurde. Seitdem ist die Anmeldung über die beA-Karte nicht mehr möglich.

Gleichzeitig informierte das BMWK, dass es im [Schlussabrechnungportal für die Überbrückungshilfe](#) eine einmalige Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum 31.12.2023 ermögliche. Hierfür sei zwingend die Erstellung eines Organisationsprofils im Schlussabrechnungportal für die Überbrückungshilfe für die betreffenden Mandate und zugehörigen Programme bis zum **31.8.2023** erforderlich. Das BMWK wies vorsorglich darauf hin, dass die allgemeine Registrierung im Antragsportal für die Überbrückungshilfe nicht ausreichend und zwingend die vorgenannte Anlage eines Organisationsprofils für eine Fristverlängerung vorzunehmen sei.

Weitere Informationen finden Sie auf der angegebenen [Internetseite](#).

# Geldwäscheprävention

## Geldwäscheprävention

### Das Barzahlungsverbot nach dem GwG

Mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II, welches seit dem 28.12.2022 in Kraft ist, wurden auch ein Barzahlungsverbot für Immobilienverkäufe und -tauschgeschäfte in § 16a GwG sowie erweiterte Prüfpflichten bei Immobiliengeschäften – auch in Bezug auf das Transparenzregister (§§ 19a, 19b GwG) – eingeführt.

Abs. 1 des § 16a GwG sieht vor, dass bei Rechtsgeschäften, die auf den Kauf oder Tausch von inländischen Immobilien gerichtet sind, eine geschuldete Gegenleistung nur mittels anderer Mittel als Bargeld, Kryptowerte, Gold, Platin oder Edelstein bewirkt werden kann. Dasselbe gilt

für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört. Für Rechtsanwälte wird das Verbot insbesondere dann relevant, wenn sie notarielle Kaufvertragsentwürfe für ihre Mandanten überprüfen.

Das Verbot gilt für Rechtsgeschäfte, die auf den Kauf oder Tausch von inländischen Immobilien gerichtet sind, jedoch nicht für sonstige auf den Erwerb von Immobilien gerichtete Rechtsgeschäfte, insbesondere Überlassungsverträge. Entscheidend ist dabei nicht die Bezeichnung, sondern der inhaltliche Schwerpunkt des Vertrags. Gemäß § 1 Abs. 7a GwG sind unter Immobilien Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken, die im Bestandsverzeichnis eines Grund-

buchblattes aufgeführt sind, zu verstehen. Im Hinblick auf das Barzahlungsverbot bezüglich des Erwerbs von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört, ist zu beachten, dass das Verbot unabhängig von etwaigen Schwellenwerten, etwa bezogen auf die Anzahl der erworbenen Kapitalanteile, gilt. Die Vorschrift stellt eine spezialgesetzliche Regelung zu den §§ 362 Abs. 1, 364 BGB dar. Nach dem BGB ist eine Geldschuld grundsätzlich in bar zu erfüllen; das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Nach § 16a Abs. 1 S. 1 GwG tritt diese Erfüllungswirkung nicht ein, wenn der Käufer einer Immobilie dem Verkäufer die geschuldete Summe mittels Bargeldes, Kryptowerten oder der in § 16a Abs. 1 GwG genannten Rohstoffe zukommen lässt.

Gemäß § 59 Abs. 11 GwG sind vom Barzahlungsverbot Rechtsgeschäfte, die ab dem 01.04.2023 abgeschlossen wurden, erfasst. Für die Bestimmung des Zeitpunkts ist das schuldrechtliche Geschäft entscheidend. Die Pflichten nach § 16a GwG dienen allein dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Geldwäschebekämpfung; sie bestehen nicht aufgrund von Schutzinteressen des Verkäufers.

Die Regelung des § 19a GwG sieht vor, dass im Transparenzregister im Hinblick auf Vereinigungen auch Angaben zu Immobilien zugänglich sind. So sollen zu Vereinigungen mit Immobilieneigentum im Inland im Rahmen des Registerauszugs Daten zum zuständigen Amtsgericht, Grundbuchbezirk, zur Nummer des Grundbuchblattes und alle im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eingetragenen Grundstücke, jeweils mit Gemarkung, Flur und Flurstück, aufgeführt werden. Ergänzt werden diese Daten um Angaben zu Art, Umfang, Beginn und Ende der rechtlichen Beziehung. Die Angaben zu Art und Umfang der rechtlichen Beziehung sollen zeigen, welche rechtliche Beziehung zwischen der Vereinigung und der Immobilie besteht, in Bezug auf Eigentum und Eigentumsanteil. Gemäß § 19b GwG soll die registerführende Stelle anhand der ihr aus den Grundbüchern übermittelten Informationen die Angaben nach § 19a GwG in Bezug auf Immobilien erfassen und diese zu Vereinigungen zuordnen.

## Registrierung für das elektronische Meldeportal goAML Web der FIU

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) ist die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten. Als „Intelligence-Einrichtung“ führt die FIU strategische und operative Analysen der von den Verpflichteten übersendeten Verdachtsmeldungen durch.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) um wichtige Regelungen ergänzt. Unter anderem wurde mit der Gesetzesänderung auch die **Pflicht zur elektronischen Registrierung bei der FIU für Verpflichtete** eingeführt, und zwar unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG). Hierfür stellt die FIU das elektronische Meldeportal goAML Web zur Verfügung. Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, **spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024**. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 59 Abs. 6 GwG).

Aus Sicht der FIU ist eine frühzeitige Registrierung in goAML Web empfehlenswert. Insbesondere können Sie sich im Vorfeld mit Ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht im Sinne des Geldwäschegesetzes (§§ 55, 43 ff. GwG) befassen, um somit im Bedarfsfall die unverzügliche Abgabe einer Verdachtsmeldung vorzunehmen. Mit der Registrierung in goAML Web erhalten Sie zudem Zugang zu spezifischen Hinweisen und Publikationen der FIU zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche als wichtige Hilfestellungen zur Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen dienen. Ferner zeigt die erfolgreiche Registrierung im Rahmen einer Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, dass Sie sich als Verpflichteter mit dem Thema „Geldwäschebekämpfung“ und den sich aus dem GwG ergebenden Meldepflichten auseinandergesetzt haben.

Abschließend weisen wir Sie auf die Webseite der FIU hin, die das zentrale Informationsportal der FIU darstellt. Hier werden Ihnen u. a. aktuelle Informationen zum Thema „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ sowie Publikationen zum elektronischen Meldeportal der FIU zur Verfügung gestellt. Nutzen Sie die Möglichkeit des RSS-Feeds, um regelmäßig über neue Inhalte auf der Webseite informiert zu werden.

Bei Fragen zur Registrierung oder zu weiteren Themen rund um die FIU nutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite der FIU oder wenden Sie sich telefonisch an die Servicehotline für Verpflichtete unter +49 (0) 351 / 44834 – 556.

## Hinweise der FIU zu nicht meldepflichtigen Sachverhalten

Anwältinnen und Anwälte müssen in bestimmten Fällen eine Geldwäsche-Verdachtsmeldung an die Financial Intelligence Unit (FIU) machen. In einem Eckpunktepapier gibt die FIU nun Hinweise, welche Sachverhalte grundsätzlich nicht meldepflichtig sind.

Nach § 43 I Geldwäschegesetz (GwG) müssen Verpflichtete



tete bestimmte Fälle, in denen der Verdacht auf Geldwäsche naheliegt, unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen melden. Unabhängig vom Wert des Vermögensgegenstandes oder der Höhe der Transaktion gilt das unter anderem, wenn diese aus einer Straftat stammen, die eine Vortat von Geldwäsche sein könnte, oder wenn sie im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können in bestimmten, in § 2 I Nr. 10 GwG aufgezählten Fällen Verpflichtete im Sinne des GwG sein. Wann die Verdachtsmeldepflicht nach § 43 GwG eingreift, ist nicht immer leicht zu ermitteln. Um die Anwendung

zu erleichtern, hat die Financial Intelligence Unit (FIU) in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Eckpunktepapier zur Bestimmung von Sachverhalten entwickelt, die grundsätzlich keine Meldepflicht nach § 43 I GwG auslösen. Auch der Expertenstab der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) war an der Erarbeitung des Papiers beteiligt. Das Eckpunktepapier (Stand: 30.5.2023) dient als Hilfestellung für die Verpflichteten. Es ist nur über den geschützten Bereich der FIU-Website ([www.zoll.de/fiu-intern](http://www.zoll.de/fiu-intern)) für die Verpflichteten zugänglich.

# Berufsrecht und Berufspraxis

## Berufsrecht und Berufspraxis

### Das Hinweisgeberschutzgesetz aus anwaltlicher Perspektive\*

Am 02.07.2023 ist das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) nach einem langen Gesetzgebungsverfahren in Kraft getreten. Das Gesetz, das die EU-Whistleblower-Richtlinie umsetzt, regelt den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine hierfür eingerichtete Meldestelle weitergeben (sogenannte Hinweisgeber bzw. Whistleblower). Der Schutz der Hinweisgeber besteht insbesondere darin, dass Repressalien gegen sie verboten sind. Zu diesen Repressalien gehören Kündigungen oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Meldung einen Nachteil für die hinweisgebende Person darstellen.

Aus anwaltlicher Perspektive besonders relevant ist die Frage, welche Auswirkungen das Hinweisgeberschutzgesetz auf die anwaltliche Berufsausübung haben wird. Damit Sie sich einen ersten Überblick darüber verschaffen können, ob Sie vom Hinweisgeberschutzgesetz betroffen sind und ggf. welche Pflichten auf Sie zukommen, haben wir Ihnen im Folgenden die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

#### 1. Anwendungsbereich des HinSchG

Das HinSchG umfasst die Meldung von

- strafbewehrten Verstößen,
- bußgeldbewehrten Verstößen, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, sowie
- Verstößen gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, soweit diese spezifische, in § 2

Abs. 1 Nr. 3 HinSchG aufgeführte Schutzbereiche betreffen (bspw. Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zur Sicherheit der Informationstechnik oder zu steuerlichen Pflichten).

Eine Meldung oder Offenlegung ist nicht geschützt, sofern durch die Meldung die **anwaltliche Verschwiegenheitspflicht** verletzt würde.

#### 2. Pflichten nach dem HinSchG

Ist der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet, sind Repressalien des Arbeitgebers gegen Hinweisgeber verboten. Hierzu gehören z. B. Kündigungen, die im Zusammenhang mit einer Meldung ausgesprochen werden. Im Falle von Repressalien haben die hinweisgebenden Personen entsprechende Schadensersatzansprüche. Hierbei besteht eine Beweislastumkehr zugunsten des Hinweisgebers.

Zur Abgabe einer Meldung stehen interne sowie externe Meldestellen zur Verfügung.

Beschäftigungsgeber mit mindestens 50 Beschäftigten sind verpflichtet, eine **interne Meldestelle** zu errichten. Damit können auch Anwaltskanzleien – unabhängig von der Rechtsform – nach dem HinSchG davon betroffen sein. Zu den Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und alle Auszubildenden.

Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern sind nach dem Gesetz nicht verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten. Da die sonstigen Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes jedoch auf diese Anwendung finden, können Meldungen von Verstößen in kleineren Unternehmen, die keine interne Meldestelle eingerichtet haben,

deshalb nur gegenüber einer externen Meldestelle eingereicht werden. Selbstverständlich steht es kleineren Unternehmen frei, auf freiwilliger Basis eine interne Meldestelle einzurichten.

Beim Bundesamt für Justiz wird zudem eine **externe Meldestelle** eingerichtet, an die sich Hinweisgeber wenden können, die keine interne Meldestelle nutzen möchten oder deren Arbeitgeber keine interne Meldestelle eingerichtet hat. Daneben richten der Bund und die Länder weitere externe Meldestellen für die Meldung von Verstößen gegen spezifische Rechtsnormen ein (bspw. bei der BaFin und dem Bundeskartellamt).

Eine hinweisgebende Person soll die freie Wahl haben, ob sie sich zunächst an eine interne Stelle des Unternehmens oder an eine externe Meldestelle wenden möchte. Interne Stellen haben somit keinen Vorrang vor externen Meldestellen; gleichwohl soll die interne Meldestelle bevorzugt genutzt werden, wenn keine Einwände hiergegen bestehen.

Eine Meldung an eine interne oder externe Meldestelle darf durch den Arbeitgeber nicht behindert werden.

Dem Hinweisgeber kommt das HinSchG nur zugute, sofern er eine Meldung gemäß dem HinSchG erstattet. Eine Übermittlung des Hinweises an die Öffentlichkeit ist daher durch das HinSchG nicht geschützt. Erst wenn innerhalb der gesetzlichen Frist für eine Rückmeldung keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen wurden oder der Hinweisgeber keine Rückmeldung über solche Folgemaßnahmen erhalten hat, unterfällt er auch hinsichtlich weiterer von ihm ergriffener Maßnahmen dem HinSchG. Zudem bestehen eng gefasste Ausnahmen in Konstellationen, in welchen dem Hinweisgeber die Abgabe einer Meldung nicht zugemutet werden kann (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HinSchG).

Das Offenlegen unrichtiger Informationen über Verstöße ist verboten.

### 3. Einrichtung der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle kann eine beim Arbeitgeber beschäftigte Person oder eine aus mehreren beschäftigten Personen bestehende Arbeitseinheit sein. Personen, die für die Meldestelle arbeiten, müssen entsprechend geschult sein; sie dürfen auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, allerdings ist hierbei sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen.

Die Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher (telefonisch oder per Sprachnachricht) oder in Textform ermöglichen; auf Wunsch der hinweisgebenden Person sind auch persönliche Treffen zu organisieren.

Die Aufgaben einer internen Meldestelle können auch von beauftragten Rechtsanwälten oder Anwaltskanzleien wahrgenommen werden.

Der Übernahme einer solchen Aufgabe stehen keine grundsätzlichen berufsrechtlichen Bedenken entgegen. Eine Tätigkeit als ausgelagerte interne Meldestelle ist ver-

gleichbar beispielsweise mit den bisher bereits zulässigen Tätigkeiten als externer Datenschutz- oder Compliance-Beauftragter.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei der Tätigkeit als interne Meldestelle nicht um eine dem Beruf des Rechtsanwalts vorbehaltene Tätigkeit handelt. Daher besteht die Möglichkeit, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als interne Meldestelle nach dem HinSchG für ein Unternehmen eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, die gewerbesteuerpflichtig ist (vgl. zur Frage der Gewerblichkeit von externen Datenschutzbeauftragten BFH, Urt. v. 14.01.2020, Az. VIII R 27/17). Eine gesetzgeberische oder richterliche Einschätzung zur Gewerblichkeit ausgelagerter interner Meldestellen liegt bislang nicht vor.

In berufsrechtlicher Hinsicht ist insbesondere das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zu beachten. Obwohl es sich bei der Tätigkeit als interne Meldestelle regelmäßig nicht um ein klassisches anwaltliches Mandatsverhältnis handeln wird, ist auch das widerstreitende berufliche Tätigwerden außerhalb des Anwaltsberufs gem. §§ 43a Abs. 6, 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO unzulässig. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Tätigkeit als interne Meldestelle für das Unternehmen eines Dauermandanten übernommen werden soll.

Dabei gelten dieselben Maßstäbe wie für den Fall einer klassischen Interessenkollision aufgrund zweier einander widersprechender anwaltlicher Mandatsverhältnisse: Beiden Tätigkeiten muss ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde liegen und gleichzeitig müssen die Interessenlagen beider Tätigkeiten einander widersprechen. Es wäre daher nicht zulässig, dass ein Rechtsanwalt, der einerseits als interne Meldestelle beauftragt ist, gleichzeitig dasselbe Unternehmen im Kündigungsverfahren gegen einen Hinweisgeber vertritt. Ebenso könnte der Rechtsanwalt keine Meldung zu einem Verstoß bearbeiten, wenn er das Unternehmen zuvor zu dieser Thematik rechtlich beraten hat. Da im Vorfeld nicht einzugrenzen ist, welche Art von Hinweisen bei der internen Meldestelle eingehen, ist sorgfältig zu prüfen, ob man sich für einen Dauermandanten als interne Meldestelle zur Verfügung stellt. Liegt infolge eines eingegangenen Hinweises eine Interessenkollision vor, müssten beide Tätigkeiten – sowohl die als Meldestelle als auch das anwaltliche Mandatsverhältnis – niedergelegt werden.

Die abseits von berufsrechtlichen Betrachtungen liegende Frage, ob der als Meldestelle beauftragte „Firmenanwalt“ als hinreichend unabhängig i. S. d. § 15 Abs. 1 HinSchG zu bewerten ist, ist bislang noch nicht geklärt.

### 4. Aufgaben und Pflichten der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle ist u. a. verpflichtet,

- gegenüber der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung zu bestätigen,
- zu prüfen, ob die eingegangene Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt,
- zu prüfen, ob die eingegangene Meldung stichhaltig ist, und gegebenenfalls weitere Informationen einzuholen,

- Folgemaßnahmen zu ergreifen, z. B. eine interne Untersuchung oder die Weitergabe des Sachverhalts an eine zuständige interne Ermittlungseinheit (z. B. Compliance-Abteilung) oder Behörde (z. B. Polizei oder Staatsanwaltschaft), sowie
- die hinweisgebende Person binnen drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen sowie die Gründe hierfür zu informieren.

### 5. Konsequenzen von Verstößen gegen das HinSchG

Verstöße gegen das HinSchG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden. Hierzu gehören die Nichtrichtung der internen Meldestelle, Behinderung einer Meldung und die Offenlegung von unrichtigen Informationen. Die Höhe des Bußgeldes hängt vom jeweiligen Verstoß ab und beträgt bis zu EUR 50.000,- .

Den Gesetzestext zum HinSchG können Sie [hier](#) abrufen. Über für die Anwaltschaft relevante Entwicklungen zum HinSchG werden wir Sie auf unserer Internetseite regelmäßig informieren.

*\* Abdruck mit freundlicher Genehmigung der RAK München*

## Gerichtliche Zuständigkeiten: Sorgfältige Evaluation vor Umverteilung

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder möchte den Streitwert, bis zu dem die Amtsgerichte in Zivilsachen zuständig sind, zeitnah von derzeit 5.000 Euro auf 8.000 Euro anheben. Zudem sollen unabhängig vom Streitwert Spezialzuständigkeiten bei den Amtsgerichten für Fluggastrechtsachen sowie Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei den Landgerichten für Vergabesachen und für Streitigkeiten aus Heilbehandlungen sowie über Veröffentlichungen in den Medien geschaffen werden. Dies beschloss die Justizministerkonferenz in ihrer Frühjahrssitzung am 25./26.5.2023 in Berlin.

Beide Forderungen hätten erhebliche Folgewirkungen, warnt die BRAK, die auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz zu dem Beschluss der Justizministerkonferenz Stellung genommen hat. Einer Anpassung des Zuständigkeitsstreitwerts steht die BRAK aufgeschlossen gegenüber, schon weil die letzte Anpassung vor 30 Jahren erfolgte. Weil dadurch aber nach der Schätzung einer von der Justizministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe rund 60.000 Verfahren jährlich von den Landgerichten auf die Amtsgerichte verlagert würden, mahnt die BRAK dringend an, dass eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts nicht ohne eine präzise Evaluierung möglicher Konsequenzen erfolgen darf.

In ihrer Stellungnahme weist sie zunächst darauf hin, dass eine Stärkung der Amtsgerichte gerade in ländlichen Regionen begrüßenswert sei, anderenorts aber zu einer Überlastung führen könne. Eine ausreichende Personalausstattung und mehr personelle Kontinuität in den einzelnen Verfahren hält sie daher für unabdingbar. Zudem sei zu bedenken, dass einige Landgerichte bereits jetzt nicht voll ausgelastet seien. Die Schließung von Gerichtsstandorten wäre aus ihrer Sicht auf keinen Fall hinnehmbar. Daher fordert sie eine differenzierte Betrachtung über das gesamte Bundesgebiet, insbesondere auf strukturschwächere Regionen.

Die BRAK weist zudem darauf hin, dass die Umverlagerung von Verfahren auf die Amtsgerichte auch Folgen für die richterliche Rechtsfortbildung durch die Oberlandesgerichte hätte, bei denen ebenfalls rund 20 % der Fälle wegbrächen. Sie fordert daher, die Auswirkungen auf Berufungsverfahren unbedingt ebenfalls zu untersuchen.

Auch die Auswirkungen einer Streitwertanhebung auf die Interessen der Mandanten müssten berücksichtigt werden. Die BRAK fordert, den bisherigen Wert für den sog. Postulationszwang, also den Wert, ab dem man sich vor Gericht anwaltlich vertreten lassen muss, beizubehalten. Denn Streitwerte über 5.000 Euro stellen gemessen am Durchschnittsverdienst von Vollzeitbeschäftigten ein erhebliches finanzielles Risiko dar. Der Anwaltszwang diene dem Schutz rechtsunkundiger Personen und stelle Waffengleichheit her.

Die Einrichtung von streitwertunabhängigen Spezialzuständigkeiten begrüßt die BRAK im Grundsatz. Denn eine Bündelung von Fachwissen und Expertise in Justiz wie Anwaltschaft könne auch zu einem schnelleren Ablauf der Verfahren beitragen. Allerdings sei gerade hier der Anwaltszwang mitzubedenken. Einige Rechtsanwaltskammern sehen die Zersplitterung gerichtlicher Zuständigkeiten mit Sorge, gerade für nicht anwaltlich vertretene Rechtsuchende. Die BRAK fordert, hinsichtlich jeder angedachten Spezialzuständigkeit gesondert zu prüfen, ob sie tatsächlich sachgerecht und erforderlich ist.

Schließlich weist die BRAK darauf hin, dass die Verschiebung der Zuständigkeiten auch für die Anwaltschaft zu einem spürbaren Verlust an Verfahren führe. In Anbetracht der noch immer ausstehenden Erhöhung der Anwaltsgebühren und nach Verlusten während der Corona-Pandemie könne dies gerade für Anwältinnen und Anwälte in der Fläche zu einem wirtschaftlichen Problem heranwachsen, das letztlich den Zugang zum Recht in der Fläche bedrohe.

Die BRAK hatte sich bereits Ende 2022 mit einem ausführlichen Positionspapier in die Diskussion eingebracht. Darin hatte sie ebenfalls auf die großen Folgewirkungen aufmerksam gemacht; zudem verwies sie auf die Bedeu-

tung des Postulationszwangs. Auch in die weitere Diskussion wird die BRAK sich intensiv einbringen.

## Anwaltshonorar: Ministerium will Anforderungen an Rechnungen modernisieren

Das Bundesjustizministerium plant, die Anforderungen an anwaltliche Honorarrechnungen zu modernisieren. Dazu soll § 10 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geändert werden. Die Regelung sieht in ihrer geltenden Fassung vor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Vergütung nur aufgrund einer unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern können. Dies erfordert eine handschriftliche Unterschrift der Anwältin oder des Anwalts, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Mit den Reformplänen greift das Ministerium Anregungen sowohl aus der Anwaltschaft wie auch vonseiten von Mandantinnen und Mandanten auf, die immer häufiger digitale Rechnungen wünschen. Das Vorhaben soll losgelöst von der aktuellen Diskussion um eine Anpassung der

anwaltlichen Gebühren umgesetzt werden.

In einem Schreiben ihres Schatzmeisters und zuständigen Präsidiumsmitglieds Michael Then hat die BRAK auf Bitte des Ministeriums ihre Änderungsvorschläge zu § 10 RVG unterbreitet.

Sie spricht sich dafür aus, bei Anwaltsrechnungen die Schrift- durch die Textform (unabhängig von der Zustimmung des Mandanten) zu ersetzen und § 10 RVG entsprechend zu ändern. Denn das Erfordernis einer handschriftlichen Unterschrift passe nicht mehr in die digitale Lebenswirklichkeit. Entscheidend sei, dass die Rechnung richtig und angemessen sei und dass eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt die Verantwortung für sie übernehme; das sei auch bei Textform möglich.

Zum anderen empfiehlt die BRAK eine sprachliche Klarstellung zum Begriff des Einforderns in § 10 RVG. Zweck der Vorschrift sei es, den Mandanten in die Lage zu versetzen, ohne gerichtliche Hilfe anhand einer prüffähigen Schlussrechnung die Vergütungsforderung nachprüfen zu können. Faktisch wirke die Vorschrift aber als formale Hürde bei der Geltendmachung anwaltlicher Forderungen.

## Aktuelle Gesetzgebung

### Aktuelle Gesetzgebung

### Steuergestaltungen: Geplante Meldepflicht verletzt anwaltliche Verschwiegenheit

Zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation von Unternehmen und Investitionsimpulse für Unternehmen will das Bundesministerium der Finanzen mit seinem Mitte Juli vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) schaffen. Zugleich sollen Steuern vereinfacht und die Steuerfairness gestärkt werden.

Doch der Gesetzentwurf enthält auf den zweiten Blick einen Pflichtenkatalog für Beraterinnen und Berater sowie Steuerpflichtige, insbesondere schafft er Mitteilungspflichten bei nationalen Steuergestaltungen. Die BRAK übt scharfe Kritik an dem Entwurf, nicht nur wegen der äußerst kurzen Stellungnahmefrist, die ihr vom Ministerium eingeräumt wurde, und wegen des irreführenden Titels, der Begünstigungen für die Steuerpflichtigen verspricht, überwiegend aber schwerwiegende Verpflichtungen für sie sowie ihre Beraterinnen und Berater einführt.

Kategorisch lehnt die BRAK die geplante Erweiterung von Meldepflichten auf innerstaatliche Steuergestaltungen (§§ 138l ff. AO-E) ab. Darin sieht sie eine nicht verhältnismäßige, nicht hinreichend evaluierte und rechtsstaatsgefährdende Verletzung des Verschwiegenheitsprivilegs rechts- und steuerberatender Berufe, die in keinerlei akzeptablem Kosten-Nutzen-Verhältnis steht. Die BRAK wehrt sich weiterhin gegen den Generalverdacht gegenüber Anwältinnen und Anwälten, sich trotz legaler (Steuer-) Beratung an illegalen Aktivitäten ihrer Mandantschaft zu beteiligen; hierzu zählt auch die degradierende Bezeichnung als „Professional Enabler“.

Es gehört zu den Aufgaben von Anwältinnen und Anwälten, für ihre Mandantinnen und Mandanten die Rechtslage zu prüfen und dann umzusetzen, was aufgrund dieser Rechtslage legal möglich ist; anderenfalls würden sie sich Regressansprüchen ihrer Mandantschaft aussetzen. Durch die Einführung der Meldepflicht müssten Anwältinnen und Anwälte also das melden, was ihre ureigenste Aufgabe ist, und zudem ihre – strafrechtlich sanktionierte – Verschwiegenheitspflicht verletzen. BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul findet dafür klare Worte: „Aus rein fiskalischen Interessen soll die Anwaltschaft zum Volksverpetzer gemacht

und eine tragende Säule unseres Rechtsstaats abgesägt werden.“ Sie befürchtet einen massiven Vertrauensschaden für Rechtsuchende. Besonders prekär ist, dass der Gesetzentwurf außerhalb der EU ansässige Beraterinnen und Berater nicht erfasst – und damit letztlich nur dem außereuropäischen Beratungsmarkt Wachstumschancen verschafft.

Auch die geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 1a KStG, der es bislang bestimmten Personengesellschaften ermöglicht, sich steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen, kritisiert die BRAK. Die Optionsmöglichkeit sei ein Fallstrick für Gesellschaften wie auch Beraterinnen und Berater und sei wegen der hohen Haftungsrisiken in der Praxis kaum relevant. Eine Ausweitung der Optionsmöglichkeit auf sämtliche Personengesellschaften verfolgt aus Sicht der BRAK eher einen Rechtfertigungszweck.

Die BRAK kritisiert ferner die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen zur elektronischen Rechnung. Zwingender Bestandteil einer Rechnung sind unter anderem die Angabe des Leistungsempfängers, also der Mandantin bzw. des Mandanten, sowie Angaben zur Leistung selbst. Beides unterfällt der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht von Anwältinnen und Anwälten.

## Mediation: Ausbildung und Zertifizierung neu geregelt

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusvV) wurde am 18.7.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Änderungsverordnung soll zur Qualitätssicherung der Mediationsausbildung beitragen.

Die Neuregelung integriert im Wesentlichen die bislang dem theoretischen Ausbildungslehrgang nachgelagerten vier Praxisfälle sowie vier Supervisionen in die Ausbildung. Als „zertifiziert“ dürfen sich Mediatorinnen und Mediatoren künftig erst bezeichnen, wenn sie an einer entsprechenden Ausbildung teilgenommen haben und das Ausbildungsinstitut dies bescheinigt. Die Berechtigung, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen, entfällt, wenn die nach der Verordnung vorgeschriebenen Fortbildungen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden. Ferner wurden als weitere Lerninhalte die Digitalkompetenz und die Kompetenz zur Durchführung von Online-Mediationen eingeführt und die Ausbildungszeit entsprechend um 10 Stunden auf mindestens 130 Stunden erhöht.

Der Änderungsverordnung geht ein breiter Austausch des Bundesministeriums der Justiz mit Wissenschaft und Praxis voraus, an dem sich auch die BRAK intensiv beteiligt hat. Die Änderungsverordnung greift eine Vielzahl der Empfehlungen der BRAK auf. Sie hatte wiederholt die unzureichenden Praxisanforderungen und insbesondere die Nachlagerung der zu absolvierenden Praxisfälle als zentrale Schwachstelle der ZMediatAusvV benannt. Ferner hatte die BRAK auch Bedenken hinsichtlich der Selbstzertifizierung geäußert und vorgeschlagen, die Ausbildungsinstitutionen in den Zertifizierungsprozess einzubinden. Die von der BRAK angeregte Erweiterung der Ausbildung um die Bereiche Digitalkompetenz/Online-Mediation wurde vom Gesetzgeber in einem Umfang von zehn Ausbildungsstunden aufgegriffen.

Weiterführende Links: [BGBl. 2023 I Nr. 185 vom 18.07.2023](#)

---

# Berichte und Hinweise

## Berichte und Hinweise

### BRAK untersucht Cyberangriff auf ihr Brüsseler Büro

Das Brüsseler Büro der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist Opfer eines kriminellen Cyberangriffs geworden, infolge dessen es zu einem Ausfall der IT-Systeme gekommen ist.

Es handelt sich um eine Ransomware-Attacke auf einen am Brüsseler Standort betriebenen Server. Der Vorfall wurde am 2.8.2023 entdeckt. Daraufhin wurden umgehend sämtliche Netzwerkverbindungen getrennt. Mit einem externen

Dienstleister für IT-Sicherheit arbeitet die BRAK derzeit an einer forensischen Analyse der IT-Systeme, um den Vorfall aufzuklären und die Schäden zu beheben. Zudem wird an einer Wiederherstellung der Systeme gearbeitet.

Die BRAK hat den Vorfall fristgerecht dem Bundesbeauftragten für Datenschutz gemeldet und steht in Kontakt sowohl mit der belgischen Polizei als auch dem Landeskriminalamt Berlin sowie dem Cyber Emergency Response Team des belgischen Centre for Cyber Security. Nach derzeitigem Erkenntnisstand wurden die Systeme des Brüsseler Büros, insbesondere der Mailserver, verschlüsselt. Im Rahmen des Angriffs ist, soweit derzeit bekannt, eine Datenmenge von ca. 160 GB abgeflossen.

Die Angreifer drohen mit deren Veröffentlichung, aktuell liegt allerdings lediglich eine Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit den Angreifern vor und es sind noch keine weiteren Schritte erfolgt.

Ob und in welchem Umfang Daten von mit dem Brüsseler Büro in Kontakt stehenden Personen – wie etwa Kontaktinformationen oder Kommunikationsverläufe – abgeflossen sind, wird noch eruiert. Die BRAK geht vorsorglich davon aus, dass auch solche Daten abgeflossen sind. Sollten sich weitere Erkenntnisse zu konkreten Personen ergeben, werden die Betroffenen darüber gesondert informiert.

**Vorsichtsmaßnahmen:** Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund um erhöhte Aufmerksamkeit bei verdächtigen E-Mails und insbesondere solchen, die das Brüsseler Büro der BRAK als vermeintlichen Absender ausweisen und/oder in denen zu ungewöhnlichen Handlungen wie z. B. Überweisungen an geänderte Kontoverbindungen aufgefordert wird. Das gilt auch dann, wenn dabei womöglich an tatsächliche frühere E-Mail-Korrespondenz angeknüpft wird. Wir bitten zudem, nicht auf solche verdächtigen E-Mails zu antworten und Anlagen und Links auf keinen Fall zu öffnen.

Inzwischen ist das Brüsseler Büro der BRAK wieder unter den bekannten E-Mail-Adressen erreichbar. Die Wiederaufnahme des Normalbetriebs wird vorbereitet.

Ein Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) ist aufgrund der vollständig getrennten System- und Betriebsstrukturen ausgeschlossen. Gleiches gilt für das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV) sowie für Korrespondenzen mit der BRAK in Berlin.

## Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks

Die Wahl zur Neunten Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen findet durch Briefwahl vom 05.09. bis 25.09.2023 statt. Nehmen Sie teil, denn nur wer wählt, wirkt an seiner Altersvorsorge mit!

Die Vertreterversammlung nimmt wichtige Aufgaben wahr; so erlässt oder ändert sie die Satzung und schafft damit die rechtlichen Grundlagen für die berufsständische Altersvorsorge; sie wählt den Vorstand und entscheidet über die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen (Erhöhung der Renten und Rentenanwartschaften).

Für mehr Informationen schauen Sie unter <https://www.vsw-ra-nw.de/wahl-zur-vertreterversammlung/>.

## Fachausschuss Migrationsrecht: Mitglieder gesucht!

Der Fachausschuss Migrationsrecht wird zum 01.03.2024 in eine neue 4-jährige Amtszeit starten. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachanwaltsbezeichnung für Migrationsrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bei der Kammergeschäftsstelle zu melden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

## EU-Justizbarometer 2023

Formuliertes Ziel des Justizbarometers ist die Überblickverschaffung über Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme der EU-Mitgliedsstaaten. Die aktuelle Ausgabe umfasst erstmals neue Kategorien, wie den Umgang nationaler Behörden mit Korruption und den gleichberechtigten Zugang zum Recht für ältere Menschen, Opfer von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie allgemein diskriminierungsgefährdete Personen.

Eines der wesentlichen Ergebnisse ist die auch weiterhin bestehende Ausbaufähigkeit der Digitalisierung der Justizsysteme. Der digitale Einsatz von Hilfsmitteln sei auch vor dem Hintergrund einer vertraulichen Fernkommunikation zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten von Bedeutung und könne z. B. einem Angeklagten in Haft zur besseren Vorbereitung auf die Anhörung verhelfen. Laut Justizbarometer 2023 erfüllt Deutschland im Hinblick auf die Ermöglichung elektronischer Kommunikation bei Gericht und Staatsanwaltschaft, die digitale Klageerhebung sowie den Zugang zu Gerichtsentscheidungen alle Kriterien. Abseits zweier Ausnahmen schöpft jedoch keines der Mitgliedsstaaten die vor dem Hintergrund der jeweiligen Verfahrensvorschriften zulässige Digitaltechnik aus. Nichtsdestotrotz ist seit 2020 insgesamt eine Verbesserung der Digitalisierung der Justizsysteme zu verzeichnen. Auch habe sich der Online-Zugang zu Gerichtsurteilen leicht verbessert – allen voran die Veröffentlichung erst- und zweitinstanzlicher Urteile betreffend.

Während die Unabhängigkeit der Anwaltskammern und der Rechtsanwälte im Ergebnis des Justizbarometers 2023 auch weiterhin als grundsätzlich gewährleistet gilt, wurde die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Gerichte und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die jeweiligen Justizsysteme als besorgniserregend hervorgehoben. In 15 Mitgliedsstaaten hat sich die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Gerichte und ihrer Richterinnen und Richter zwar verbessert, in wiederum zwölf Mitgliedsstaaten ist sie aber gesunken oder gleich geblieben.

## Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte – Weihnachtsspendenaktion 2022 und Hochwasserhilfen

Die Hilfskasse dankt allen Spendern und Spenderinnen, die ihrem Aufruf zur Weihnachtsspende im Jahr 2022 folgten: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 210.500 Euro an Spenden ein! Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich – wie bereits im Jahr 2021 – über jeweils 700,00 Euro. Vor dem Hintergrund der Energiekrise und der allgemeinen Inflation aufgrund des Ukraine-Krieges war diese Hilfe selbstverständlich sehr willkommen.

So konnte die Hilfskasse zum Beispiel die Witwe eines Rechtsanwalts und deren zwei Kinder in Nordrhein-Westfalen unterstützen. Der Familienvater war bei einem Unfall tödlich verunglückt.

An drei Kanzleien zahlte die Hilfskasse Hochwasserhilfen aus. Die Kanzleien wurden dem Verein über die Bundesrechtsanwaltskammer und den Deutschen Anwaltverein vermittelt. Es handelte sich um weitere Überweisungen an die von der Ahrflut im Jahr 2021 betroffenen Kanzleien.

Lebensumbrüche können jede/n treffen. Die Hilfskasse bittet um Kontaktaufnahme, sollten Ihnen Personen inner-

halb der Anwaltschaft in Schwierigkeiten bekannt oder Sie selbst betroffen sein. Der Verein unterstützt nicht nur Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (einschließlich ehemaliger), sondern auch deren Witwen, Witwer und Kinder.  
**Spendenmöglichkeiten:**

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUTDEHHXXX

Kontakt:  
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Christiane Quade  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
E-Mail: [info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
Internet: [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)

## Aktuelle Berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

### Aktuelle Berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

### Berufsrecht

<sup>1</sup> Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

<sup>2</sup> Leitsatz des Autors der NJW

<sup>3</sup> Leitsatz der Redaktion der NJW

<sup>4</sup> Leitsatz des Bearbeiters der NJW

<sup>5</sup> Leitsatz der Schriftleitung der AGS

#### Zu langer Dateiname eines per beA übermittelten Schriftsatzes?

Das BVerfG hat klargestellt, dass Gerichte mittels des beA eingereichte Schriftsätze auch dann berücksichtigen müssen, wenn diese wegen eines zu langen Dateinamens vom Gericht nicht verarbeitet werden konnten.<sup>1</sup>

*BVerfG, Beschluss vom 16.2.2023 – 1 BvR 1881/21 = BeckRS 2023, 6331  
Fundstelle: NJW-Spezial 2023, S. 350*

#### Qualifizierte elektronische Signatur auf Anlage zur Berufungsschrift

ZPO §§ 130a III, VI, 233 S. 1

Die qualifizierte elektronische Signatur der als Anlage zur Berufungsschrift übersandten Abschrift des angefochtenen Urteils ersetzt nicht die qualifizierte elektronische Signatur der über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach übersandten Berufungsschrift.

Ist eine nicht auf dem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereichte Berufung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, ist das Berufungsgericht – entsprechend den Grundsätzen über das Fehlen der Unterschrift – lediglich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs verpflichtet, die Partei darauf hinzuweisen und ihr gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, den Fehler vor Ablauf der Berufungsfrist zu beheben. § 130a VI ZPO gilt für Signaturfehler nicht.<sup>2</sup>

*BGH, Beschluss vom 19.1.2023 – V ZB 28/22  
Fundstelle: NJW 2023, S. 1587*

### Vergabe eines sinnvollen Namens der per beA zu übermittelnden Datei

ZPO §§ 130a V 2, 233 S. 1, 520

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordert auch die Prüfung anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens, ob sich die erhaltene automatisierte Eingangsbestätigung gem. § 130a V 2 ZPO auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, dessen Übermittlung erfolgen sollte (im Anschluss an BGH NJW 2020, 1809 Rn. 16; NJW 2022, 3715 Rn. 9 f.).<sup>2</sup>

BGH, Beschluss vom 21.3.2023 – VIII ZB 80/22

Fundstelle: NJW 2023, S. 1668

### Sicherung der Eingangsbestätigung im beA

ZPO §§ 130a V, 233 S. 1, 234 II 1

1. Zur Glaubhaftmachung des rechtzeitigen Eingangs eines nicht zu den Gerichtsakten gelangten Fristverlängerungsantrags (hier: Berufungsbegründungsfrist) bei Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.<sup>2</sup>
2. Die Erklärung des Prozessbevollmächtigten, er habe „den Zugang bei Gericht laut dem beA-System als ‚erfolgreich‘ zur Kenntnis genommen“, ist zur Glaubhaftmachung des Eingangs des Fristverlängerungsantrags ungenügend.<sup>3</sup>
3. Es kann dahinstehen, ob der Prozessbevollmächtigte verpflichtet ist, die ihm zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten (elektronischer Export, Ausdrucken oder Screenshot) dafür zu nutzen, dass die angeblich von ihm optisch wahrgenommene Eingangsbestätigung dauerhaft auch für Dritte lesbar erhalten bleibt.<sup>3</sup>

BGH, Beschluss vom 30.3.2023 – III ZB 13/22

Fundstelle: NJW 2023, S. 1737

### Darlegungslast zur fehlenden Beratungsbedürftigkeit des Mandanten

BGB §§ 280 I, 675

1. Der Rechtsanwalt ist im Grundsatz gehalten, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eine eigenverantwortliche und sachgerechte Entscheidung über den Abschluss eines Vergleichs zu treffen; hierzu hat er den Mandanten über die Vor- und Nachteile des Vergleichs zu beraten.<sup>2</sup>
2. Die Beratungsbedürftigkeit des Mandanten entfällt erst dann, wenn der Mandant aus anderen Gründen über die

Vor- und Nachteile des Vergleichs im Bilde ist; dies hat der Rechtsanwalt darzulegen und zu beweisen.<sup>2</sup>

BGH, Urteil vom 20.4.2023 – IX ZR 209/21

Fundstelle: NJW 2023, S. 2195

### Keine Pflicht zur Nutzung des beA im anwaltlichen Verfahren

BRAO §§ 31a VI, 43, 113, 114, 116 I 2, 197

1. Anders als in anderen Verfahrensordnungen sieht die BRAO für die Einlegung der Berufung im anwaltsgerichtlichen Verfahren keine Pflicht zur Nutzung des beA für Rechtsanwälte vor.<sup>3</sup>
2. Bei den Zumessungserwägungen für die Verhängung eines Verweises und einer Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die aktive und passive Nutzungspflicht des beA ist unter anderem zu berücksichtigen, in welchem Maße die Pflichtverletzung das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstands betrifft und dadurch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft geschädigt wurde.<sup>3</sup>

AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.4.2023 – 2 AG I-110/22

Fundstelle: NJW 2023, S. 2206

### Abhängige Beschäftigung von Rechtsanwälten und „Freier Mitarbeitervertrag“

StGB § 266a I, II

1. Für die Abgrenzung von sogenannten scheinselfständigen Rechtsanwälten und freien Mitarbeitern einer Rechtsanwaltskanzlei ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung maßgebend; soweit die Kriterien der Weisungsgebundenheit und Eingliederung wegen der Eigenart der Anwaltstätigkeit im Einzelfall an Trennschärfe und Aussagekraft verlieren, ist vornehmlich auf das eigene Unternehmerrisiko und die Art der vereinbarten Vergütung abzustellen.<sup>2</sup>
2. Beitragszahlungen von Schwarzarbeitern und illegal Beschäftigten aufgrund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung lassen nicht schon die Tatbestandsmäßigkeit des § 266a I und II StGB entfallen, sondern sind erst auf der Ebene der Strafzumessung zu berücksichtigen.<sup>2</sup>

BGH, Urteil vom 8.3.2023 – 1 StR 188/22

Fundstelle: NJW 2023, S. 2357



## Gebührenrecht

### Festsetzung des Gegenstandswerts einer Terminsgebühr

Die Frage, nach welchem Gegenstandswert eine Terminsgebühr zu berechnen ist, ist nicht im Verfahren der Streitwertfestsetzung zu klären, sondern im gesonderten Verfahren auf Festsetzung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit.<sup>1</sup>

OLG Celle, Beschluss vom 23.2.2023 – 24 W 2/23 = BeckRS 2023, 2677  
Fundstelle: NJW-Spezial 2023, S. 315

### Deckelung von Anwaltsgebühren – mehrere tausend Nebenkläger im Strafprozess

EMRK Art. 13, 35 III, 41; Protokoll Nr. 1 zur EMRK Art. 1

1. Der Gerichtshof kann eine Beschwerde insbesondere für missbräuchlich im Sinne von Art. 35 III Buchst. a EMRK erklären, wenn sie bewusst auf unwahre Tatsachenbehauptungen gestützt wird.<sup>4</sup>
2. Auch eine unvollständige und damit irreführende Information kann ein Missbrauch des Individualbeschwerderechts sein, besonders wenn sie den Kern der Beschwerde betrifft und der Beschwerdeführer nicht ausreichend erklärt, warum er keine zutreffenden Informationen gegeben hat.<sup>4</sup>
3. Dasselbe gilt, wenn im Laufe des Verfahrens vor dem Gerichtshof wichtige neue Entwicklungen eingetreten sind und der Beschwerdeführer den Gerichtshof entgegen der Verpflichtung, die ihm in Art. 47 VII Verfo auferlegt wird, nicht informiert.<sup>4</sup>
4. Wenn Rechtsvorschriften für beigeordnete Anwälte eine „berechtigte Erwartung“ begründen, dass ihnen die Vergütung in der Höhe, wie sie sich aus den Vorschriften ergibt, ausgezahlt wird, fällt diese Erwartung unter den Begriff „Eigentum“ im Sinne von Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK.<sup>4</sup>
5. Die Kürzung von Honoraren der Anwälte ist nach den besonderen Umständen des Falls eine „Regelung der Benutzung des Eigentums“ im Sinne von Art. 1 II Protokoll Nr. 1 zur EMRK und also ein Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer auf Schutz ihres Eigentums, der gerechtfertigt sein muss.<sup>4</sup>
6. Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK verlangt, dass ein Eingriff einer staatlichen Institution in das Recht auf Achtung des Eigentums dem Gesetz entspricht: Absatz 1 Satz 2 erlaubt eine Eigentumsentziehung nur „unter den durch Gesetz ... vorgesehenen Bedingungen“. Das Gesetz muss eine bestimmte Qualität haben, es muss dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit entsprechen und Garantien gegen Willkür geben. Das bedeutet, dass jeder Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums von Verfahrensgarantien begleitet sein muss, die dem Betroffenen angemessen ermöglichen, die Maßnahme wirksam anzufechten.<sup>4</sup>

7. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums entspricht nur dem Recht des Konventionsstaats einschließlich der Verfassung, wenn die Rechtsnormen, auf die er sich stützt, ausreichend zugänglich, bestimmt und in ihrer Anwendung vorhersehbar sind.<sup>4</sup>
8. Die Beiordnung der Anwälte und die Reduzierung ihrer Honorare hat sie nicht zu „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne von Art. 4 EMRK verpflichtet.<sup>4</sup>
9. Wenn das staatliche Recht die Wiederaufnahme eines Verfahrens für den Fall ermöglicht, dass der Gerichtshof eine Verletzung der Grundrechte oder Grundfreiheiten eines Antragstellers festgestellt hat, ist das grundsätzlich ein angemessenes Mittel, die festgestellte Konventionsverletzung wiedergutzumachen im Sinne von Art. 41 EMRK.<sup>4</sup>

EGMR (IV. Sektion), Urteil vom 25.1.2022 – 54780/15 ua (Dănoiu ua/Rumänien)

Fundstelle: NJW 2023, S. 2021

### Mehrkosten durch Anwaltswechsel nach Änderung des Gebührenrechts

ZPO §§ 91, 104

Auch wenn nur die Kosten des zweiten von zwei hintereinander mandatierten Rechtsanwältinnen zur Festsetzung angemeldet werden, ist zu prüfen, ob es sich um nicht notwendige (vermeidbare) Mehrkosten handelt.<sup>2</sup>

OLG Celle, Beschluss vom 19.6.2023 – 2 W 75/23

Fundstelle: NJW 2023, S. 2354

### Beauftragung eines Terminsvertreters im Namen des Anwalts

§§ 670, 675 BGB; §§ 91 Abs. 1 S. 1, 104 ZPO; § 5 RVG; Nr. 340I, Vorbem. 7 Abs.1 S. 1 VV RVG

1. Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (hier: 0,65-fache Verfahrensgebühr nach Nr. 340I VV) fallen für einen Terminsvertreter nur an, wenn dieser von der Prozesspartei selbst oder in deren Namen durch den Prozessbevollmächtigten (Hauptbevollmächtigten) beauftragt worden ist, nicht hingegen, wenn Letzterer im eigenen Namen den Auftrag zur Terminsvertretung erteilt hat (Anschluss an BGH, Urt. v. 29.6.2000 – I ZR 122/ 98, NJW 2001, 753 unter II. 2. b) [zu § 53 BRAGO] AGS 2001, 51; Beschl. v. 13.7.2011 – IV ZB 8/11, VersR 2012, 737 Rn 8 = AGS 2011, 568).<sup>5</sup>
2. Bei einer Beauftragung des Terminsvertreters durch den Hauptbevollmächtigten im eigenen Namen sind die Kosten des Terminsvertreters auch nicht als Auslagen des Hauptbevollmächtigten i. S. d. Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 VV i. V. m. §§ 675, 670 BGB erstattungsfähig.<sup>5</sup>

BGH, Beschl. v. 9.5.2023 – VIII ZB 53/21

Fundstelle: AGS 2023, S. 315

# Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

## Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

### Rechtsanwaltskammern empfehlen deutlich höhere Azubi-Vergütung

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat eine aktualisierte Übersicht über die von den Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNoFa) für das Jahr 2023 veröffentlicht. Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet im ersten Ausbildungsjahr 833,48 Euro, im zweiten Jahr 932,91 Euro und im dritten Jahr 1.031,04 Euro.

Die Empfehlungen sind weiterhin regional stark unterschiedlich. Im Vergleich zur letzten Auswertung im Jahr 2021 haben die Rechtsanwaltskammern ihre Vergütungsempfehlungen zum Teil sogar deutlich erhöht. Sie reagieren damit auf den sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangel.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm empfiehlt aktuell eine Ausbildungsvergütung

- im ersten Ausbildungsjahr i. H. v. 1.000,00 €,
- im zweiten Ausbildungsjahr i. H. v. 1.050,00 €,
- im dritten Ausbildungsjahr i. H. v. 1.100,00 €.

Die Rechtsanwaltskammern sind gem. § 71 IV Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die berufliche Ausbildung der Fachangestellten zuständig. Ihre Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung haben insofern verbindlichen Charakter, als Ausbildende ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben (§ 17 I BBiG). Wird die Vergütungsempfehlung der Kammer um mehr als 20 % unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen, die Auszubildenden können dann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

**Weiterführende Informationen finden Sie unter den folgenden Links:**

[BRAK-Übersicht über die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2023](#)

[Informationen der BRAK für Rechtsanwaltsfachangestellte Kampagnenwebsite „recht clever“](#)

## Abschlussprüfung Sommer 2023

An der diesjährigen Sommerabschlussprüfung haben insgesamt 321 Auszubildende nach der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-AusbV teilgenommen. Davon haben nach dem aktuellen Stand 309 die Abschlussprüfung

zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bestanden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsorte in unserem Kammerbezirk (Stand 01.09.2023):

Ausbildungsberufe:	Rechtsanwaltsfachangestellte/r					
	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r					
Prüfungsausschuss	Prüflinge gesamt	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	Prüflinge nicht bestanden
<b>Ahaus</b>	6	0	4	2	0	0
<b>Bielefeld</b>	29	0	5	10	11	3
<b>Bocholt/Borken</b>	15	0	5	9	0	1
<b>Bochum</b>	17	0	3	9	5	0
<b>Detmold</b>	9	0	3	4	2	0
<b>Dortmund</b>	24	0	3	10	10	1
<b>Essen</b>	23	0	2	8	12	1
<b>Gelsenkirchen</b>	17	0	3	7	7	0
<b>Gütersloh</b>	8	0	0	6	2	0
<b>Hagen</b>	14	0	1	12	1	0
<b>Hamm</b>	19	0	0	8	11	0
<b>Lippstadt/Soest</b>	11	0	1	3	7	0
<b>Lüdenscheid</b>	11	0	0	4	7	0
<b>Meschede</b>	2	0	0	2	0	0
<b>Minden</b>	10	0	3	1	5	1
<b>Münster</b>	32	0	2	12	15	3
<b>Paderborn</b>	23	0	3	11	9	0
<b>Recklinghausen</b>	11	0	0	4	5	2
<b>Rheine</b>	16	0	3	6	7	0
<b>Siegen</b>	17	0	1	6	10	0
<b>Unna</b>	7	0	1	6	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>321</b>	<b>0</b>	<b>43</b>	<b>140</b>	<b>126</b>	<b>12</b>

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestanden Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

## Prüfungsausschüsse Rechtsanwaltsfachangestellte/r; Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat die insgesamt 21 Prüfungsausschüsse für die Rechtsanwaltsfachangestellte/n, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n für die Amtsperiode vom 01.08.2023 bis 31.07.2026 der Rechtsanwaltskammer Hamm neu besetzt.

Frau Carina Juncker, stellvertretendes Arbeitnehmervertretermitglied des Prüfungsausschusses Bielefeld, hat ihr Amt im Prüfungsausschuss zum 31.07.2023 niedergelegt. Frau Rechtsfachwirtin Ute Mirioni-Mersmann wurde als neues stellvertretendes Mitglied der Arbeitnehmervertreter am 01.08.2023 für die neue Amtsperiode berufen.

Herr Jörg von Oppenkowski ist als stellvertretender Lehrervertreter zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Dortmund ausgeschieden. Frau Studienrätin Olga Klinschpon wurde als neues stellvertretendes Mitglied der Lehrervertreter am 01.08.2023 für die neue Amtsperiode berufen.

Frau Anne Schillmöller-Schulte ist als ordentliche Lehrervertreterin zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Essen ausgeschieden. Frau Mirjam Schumann ist vom stellvertretenden zum ordentlichen Lehrervertretermitglied aufgerückt. Frau Christiane Chorus wurde als neues stellvertretendes Mitglied der Lehrervertreter am 01.08.2023 für die neue Amtsperiode berufen.

Herr Studienrat Tobias Lahme ist als stellvertretender Lehrervertreter zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Gütersloh ausgeschieden. Herr Rechtsanwalt und Notar Ralf Gronau, LL.M. ist als stellvertretender Arbeitgebervertreter zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Gütersloh ausgeschieden. Herr Rechtsanwalt und Notar Torben Prüß wurde als neues stellvertretendes Mitglied der Arbeitgebervertreter am 01.08.2023 für die neue Amtsperiode berufen. Frau Studienrätin Alexandra Tippe ist als stellvertretendes Mitglied der Lehrervertreter am 01.08.2023 für die neue Amtsperiode berufen.

Frau Rechtsanwältin und Notarin Martina Fröse-Ehrler, vormals Vorsitzende des Prüfungsausschusses Hagen und ordentliches Arbeitgebervertretermitglied, hat nach über fünf Amtsperioden ihr Amt als Mitglied im Prüfungsausschuss Hagen niedergelegt. Frau Rechtsanwältin Stephanie Ley ist vom stellvertretenden zum ordentlichen Arbeitgebermitglied im Prüfungsausschuss Hagen aufgerückt. Herr Rechtsanwalt und Notar Roderich Sander ist ab dem 01.08.2023 neu als stellvertretender Arbeitgebervertreter in den Prüfungsausschuss Hagen berufen worden.

Frau Madlen Hinz, stellvertretendes Arbeitnehmervertretermitglied, ist zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Hamm ausgeschieden. Frau Birgit Beumker wurde als neues stellvertretendes Mitglied der Arbeitnehmervertreter am 01.08.2023 für die neue Amtsperiode berufen. Frau Studienrätin Anna Haverkotte und Herr Studiendirektor Peter Haas wurden als neue stellvertretende Mitglieder der Lehrervertreter am 01.08.2023 für die neue Amtsperiode berufen.

Frau Ursula Menke, stellvertretendes Arbeitnehmervertretermitglied, ist zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Lippstadt/Soest ausgeschieden. Frau Claudia Nowak wurde als neues stellvertretendes Mitglied der Arbeitnehmervertreter am 01.08.2021 für die neue Amtsperiode in den Prüfungsausschuss Lippstadt/Soest berufen.

Frau Marlies Keller ist als stellvertretende Arbeitnehmervertreterin zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Minden ausgeschieden. Frau Gloria Göbel wurde als neues stellvertretendes Mitglied der Arbeitnehmervertreter am 01.08.2021 für die neue Amtsperiode berufen.

Herr Bürovorsteher Hans May, vormals Vorsitzender des Prüfungsausschusses Münster und ordentliches Arbeitnehmervertretermitglied, hat nach 50-jähriger Tätigkeit sein Amt als Mitglied im Prüfungsausschuss Münster niedergelegt. Als neues ordentliches Mitglied für die neue Amtsperiode wurde Frau Anja Albers ab dem 01.08.2023 in den Prüfungsausschuss Münster berufen. Ebenfalls ihr Amt im Prüfungsausschuss Münster nach über 50-jähriger Tätigkeit niedergelegt hat Frau Bürovorsteherin Helga Grüber, ordentliches Arbeitnehmermitglied im Prüfungsausschuss Münster. Frau Rechtsfachwirtin Lena Jansen ist vom stellvertretenden zum ordentlichen Arbeitnehmermitglied im Prüfungsausschuss Münster aufgerückt. Frau Julia Herrmann ist ab dem 01.08.2023 neu als stellvertretende Arbeitnehmervertreterin in den Prüfungsausschuss Münster berufen worden. Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Leuer ist als ordentlicher Arbeitgebervertreter aus dem Prüfungsausschuss Münster ausgeschieden. Frau Rechtsanwältin Patricia Ruscher ist zum ordentlichen Mitglied der Arbeitgebervertreter aufgerückt. Neu als stellvertretende Arbeitgebervertreterin ist Frau Rechtsanwältin und Notarin Katharina Kroll zum 01.08.2023 in den Prüfungsausschuss berufen worden. Herr Studiendirektor Thewes ist als stellvertretender Lehrervertreter zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Münster ausgeschieden. Neu als stellvertretende Lehrervertreterin ist Frau Eva Griech zum 01.08.2023 in den Prüfungsausschuss Münster berufen worden.

Herr Bürovorsteher Gerd Rehermann ist als stellvertretender Arbeitnehmervertreter zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Paderborn ausgeschieden. Frau Valentina Michel wurde als neues stellvertretendes Mit-

glied der Arbeitnehmervertreter am 01.08.2023 für die neue Amtsperiode berufen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Primavesi ist als ordentliches und Frau Rechtsanwältin Chritiaans als stellvertretendes Arbeitgebervertretermitglied zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Siegen ausgeschieden. Herr Rechtsanwalt Markus Seekamp, LL.M. wurde als neues stellvertretendes Mitglied der Arbeitgebervertreter am 01.08.2023 für die neue Amtsperiode berufen. Herr Justizoberamtsrat Jürgen Debus ist als ordentlicher Arbeitnehmervertreter zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss Siegen ausgeschieden.

## Prüfungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat die nachfolgend genannten Personen für die Amtsperiode vom 01.09.2023 bis 31.08.2026 in den Prüfungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in; Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ der Rechtsanwaltskammer Hamm berufen:

### Ordentliche Mitglieder:

RAuN Dr. Boris Cramer, Soest  
RAuN Dr. Fabian Eichholz, Stadtlohn  
RAin Marion Feld, Steinfurt  
RAin Susanne Ziegler, Dortmund  
BV Holger Pukas von Fintel, Bochum  
Re/Nofawi Ivonne Schneider, Sprockhövel  
Refawi Kim-Annette Stenk, Bielefeld  
OStR Roland Apel, Münster  
OStRin Ursula Bastian, Bochum  
Frau Eva Griech, Münster  
StRin Maureen Hennig, Münster

### Stellvertretende Mitglieder:

RAuN Ronald Mayer, Sprockhövel  
Refawi Bianca Kolwe, Schwelm  
Herr Markus Hülsbusch, Münster

Frau Dr. Sabine Millen ist als ordentliche Lehrervertreterin zum 31.08.2023 aus dem Prüfungsausschuss ausgeschieden. Neu als ordentliche Lehrervertreterin ist Frau Eva Griech zum 01.09.2023 in den Prüfungsausschuss berufen worden. Frau Rechtsfachwirtin Alexandra Puls-Zinsel und Frau Rechtsfachwirtin/Notarfachwirtin Tanja Wolbeck sind als ordentliche Arbeitnehmervertretermitglieder zum 31.08.2023 aus dem Prüfungsausschuss ausgeschieden. Frau Rechtsfachwirtin Kim-Annette Stenk wurde als neues ordentliches Mitglied und Frau Rechtsfachwirtin Ute Mirioni-Mersmann als stellvertretendes Mitglied der Arbeitnehmervertreter am 01.09.2023 für die neue Amtsperiode berufen.

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.09.2023 wie folgt konstituiert:

Vorsitzender: Herr RAuN Dr. Fabian Eichholz  
stellv. Vorsitzender: Herr BV Holger Pukas von Fintel

## Aufgabenerstellungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat die nachfolgend genannten Personen für die Amtsperiode vom 01.08.2023 bis 31.07.2026 in den Aufgabenerstellungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in; Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ der Rechtsanwaltskammer Hamm berufen:

### Ordentliche Mitglieder:

RAuNin Mihaela Dragu, Versmold  
BV Thomas Nolte, Bielefeld  
OStRin Asena Bulgan, Dortmund

### Stellvertretende Mitglieder:

RA Jens Andernacht, Bielefeld  
RAuN Dr. Fabian Eichholz, Stadtlohn  
BV Thomas Graefinghoff, Dortmund  
Refawi Patricia Löhring, Stadtlohn  
OStRin Olga Klinschpon, Dortmund

Herr Bürovorsteher Hans May ist als ordentlicher Arbeitnehmervertreter zum 31.07.2023 aus dem Prüfungsausschuss ausgeschieden. Herr Bürovorsteher Thomas Nolte wurde als neues ordentliches Mitglied der Arbeitnehmervertreter am 01.08.2023 für die neue Amtsperiode berufen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm dankt allen ausgeschiedenen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihre langjährige engagierte Mitarbeit in den Ausschüssen.

Er bedankt sich bei den zahlreichen Prüfungsausschussmitgliedern, die sich bereit erklärt haben, für eine weitere Amtsperiode in den Ausschüssen mitzuarbeiten, und freut sich zugleich auf die Zusammenarbeit mit den bisherigen sowie den neuen Ausschussmitgliedern.

## Dozent/in für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in der Rechtsanwaltskammer Hamm gesucht

Für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in sucht die Rechtsanwaltskammer Hamm eine/n Dozent/in für die Kurseinheit Rechtsanwaltsvergütungsrecht. Die Teilnehmer sollen in das vorgenannte Rechtsgebiet eingeführt werden und einen Überblick über

die Systematik erhalten. Es sollen praxisbezogene Schwerpunktkenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht vermittelt werden. Der Kurs findet Dienstagabend und Samstagvormittag statt. Die Kurseinheit umfasst insgesamt etwa 73 Unterrichtsstunden.

Es ist beabsichtigt, einen Kurs anzubieten, der voraussichtlich im Frühjahr 2024 startet.

Bei Interesse und entsprechenden Qualifikationen (z. B. Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in und/oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, vorzugsweise mit Berufserfahrung, anderweitigen Bezügen zu oder Dozententätigkeit auf diesem Gebiet etc.) senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis zum 17.11.2023 an die Rechtsanwaltskammer Hamm, gerne per E-Mail an [kidschun@rak-hamm.de](mailto:kidschun@rak-hamm.de) oder [roeling@rak-hamm.de](mailto:roeling@rak-hamm.de).

## Ausbildungsberater/in gesucht

Für den Landgerichtsbezirk Hagen wird ab sofort ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an [kidschun@rak-hamm.de](mailto:kidschun@rak-hamm.de) oder [roeling@rak-hamm.de](mailto:roeling@rak-hamm.de).

## Fallbroschüre für Auszubildende

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet jährlich eine Fallbroschüre für Auszubildende zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten an.

Darin enthalten sind zahlreiche Übungen/Fälle zu bestimmten Lernfeldern, die auf den Ausbildungsinhalten der ReNoPatAusVO beruhen.

Die Fallbroschüren erscheinen aktualisiert für jedes der drei Ausbildungsjahre und können unterstützend in der Ausbildung eingesetzt werden. Die Broschüren können zum Ausbildungsjahr 2023/2024 den auszubildenden Kammermitgliedern zu einem Einzelpreis von jeweils 10,00 zzgl. 7 % MwSt. und Versandkosten zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Sie Interesse hieran haben, können Sie Ihre Bestellung unter Angabe der benötigten Anzahl (für das jeweilige Ausbildungsjahr) bis zum 13.10.2023 per E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm ([kidschun@rak-hamm.de](mailto:kidschun@rak-hamm.de) oder [roeling@rak-hamm.de](mailto:roeling@rak-hamm.de)) richten.

Der Versand erfolgt voraussichtlich Anfang/Mitte Dezember 2023.

## Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Praktikumsplätze
- Ausbildungsplätze
- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über die Homepage der Kammer unter <https://ausbildung.rechtsanwaltskammer-hamm.de/> oder über den Direktzugang unter <https://onlineboerse.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>.

## Mitarbeiterseminare

Gut aus- und fortgebildete Mitarbeiter/-innen sind der Grundpfeiler einer erfolgreichen Anwaltskanzlei. Um Ihnen als Mitarbeitenden in den Kanzleien eine ortsnahe und preiswerte Fortbildung zu ermöglichen, bietet die Rechtsanwaltskammer Hamm eigene Mitarbeiterseminare an. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung in für Sie geeigneten Seminaren. Stärken Sie Ihr praxisrelevantes Fachwissen!

Das Seminarprogramm umfasst u. a. Themen wie das RVG, die Zwangsvollstreckung, das Familienrecht, das Verkehrsrecht, die Büroorganisation sowie Telefonschulungen, die Sie als Mitarbeiter in der täglichen Arbeit im

Anwaltsbüro unterstützen.

Nähere Informationen zu den Inhalten können Sie der beigefügten Sonderbeilage oder unserer Homepage [seminare.rak-hamm.de](https://www.seminare.rak-hamm.de) entnehmen. Die Teilnahmegebühr pro Seminar beträgt 90,00 Euro.

Bitte melden Sie sich über unser Onlinebuchungssystem an. Beachten Sie hierbei, dass die Registrierung und Anmeldung über ein Mitglied der RAK Hamm erfolgen muss. Weitere Informationen zum Anmeldeprozess finden Sie auf unserer Buchungsseite

# Namen und Nachrichten

## Namen und Nachrichten

### Nachrichten aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

#### **Wechsel in der Besetzung des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Am 14. September 2023 endete bei dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen die Amtszeit von

#### **Rechtsanwalt Rüdiger Brüggemann aus Warstein.**

Bevor Herr Kollege Brüggemann zum Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen wechselte, war er in der Zeit vom 01.08.2001 bis 31.03.2009 Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm. Nach seiner Amtszeit beim Anwaltsgericht wurde RA Brüggemann Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm und unterhielt dieses Amt bis zu seinem Wechsel in den Anwaltsgerichtshof NRW am 15.09.2018.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer dankt Herrn Kollegen Brüggemann für die über zwei Jahrzehnte umfassende ehrenamtliche Tätigkeit in den genannten Gremien.

Neues Mitglied (Beisitzer) ist zum 15.09.2023

#### **Rechtsanwalt Dr. Stephan Schmeken aus Bielefeld.**

Er wurde von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm bis zum 14.09.2028 in das ehrenamtliche Richter-verhältnis berufen. In der Zeit vom 01.09.2018 bis zum

31.08.2023 war Herr Kollege Dr. Schmeken Mitglied (Beisitzer) der I. Kammer des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Herr Kollege Dr. Schmeken wurde 2004 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und ist seit dem Jahr 2012 Notar.

Der Vorstand beglückwünscht den Kollegen zu seiner Ernennung und wünscht ihm für seine Tätigkeit beim Anwaltsgerichtshof NRW viel Erfolg.

#### **Wechsel in der Besetzung des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK Hamm**

RA Dr. Schmeken, dessen Amtszeit zum 31.08.2023 abgelaufen ist, wird mit Wirkung zum 15.09.2023 als Mitglied (Beisitzer) zum Anwaltsgerichtshof des Landes NRW wechseln.

Neues Mitglied (Beisitzer) ist zum 01.08.2023

#### **Rechtsanwalt Nikolaos Penteridis aus Paderborn.**

Er wurde von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2028 in das ehrenamtliche Richter-verhältnis berufen.

Herr Kollege Penteridis wurde 2007 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und ist Fachanwalt für Sozial-, Versicherungs- und Medizinrecht. RA Penteridis ist auch Vorsitzender des Anwalt- und Notarvereins Paderborn e. V..

Der Vorstand beglückwünscht den Kollegen zu seiner Ernennung und wünscht ihm für seine Tätigkeit viel Erfolg.

#### **Wiederernennung RAIin Kirsten Sagel-Will, Bad Driburg**

Am 14.09.2023 endete die bisherige Amtszeit der als Anwältin bei dem Amtsgericht Hamm tätigen Kollegin Kirsten Sagel-Will, Bad Driburg. Rechtsanwältin Sagel-Will ist auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 15.09.2023 bis zum 14.09.2028 unter Berufung in das ehrenamtliche Richter-

verhältnis zum Mitglied des Amtsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wieder ernannt worden.

Wir beglückwünschen Frau Kollegin Sagel-Will zu ihrer Wiederernennung und wünschen ihr für ihre weitere Tätigkeit viel Erfolg.

# Veranstaltungen

## Veranstaltungen

### Seminarprogramm der RAK Hamm 2024

Auch im Jahr 2024 steht Ihnen wieder ein umfangreiches Seminarprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Verfügung. Neben fachanwaltsspezifischen Fortbildungen finden Sie auch Seminare zum Vergütungsrecht, zur Mediation und zum anwaltlichen Berufsrecht. Wir konnten für unsere Seminare nicht nur neue Themen, sondern auch neue Dozenten gewinnen.

Für mehr als 20 unserer beliebtesten Seminare bieten wir Ihnen im Jahr 2024 erstmalig eine Auswahlmöglichkeit: Dasselbe Thema von demselben Referenten finden Sie in engem zeitlichen Zusammenhang, nämlich nur wenige Tage voneinander getrennt, in unserem Programm einmal als Präsenzseminar, einmal als Online-Seminar. So können Sie bei diesen Seminaren auswählen, ob Sie die angebotenen Themen lieber in Präsenz oder lieber online als Fortbildung buchen wollen. Entscheiden Sie nach Ihrer persönlichen Präferenz, welches der beiden Weiterbildungsformate für Sie das Richtige ist. Diese Wahlmöglichkeiten haben Sie für die Rechtsgebiete Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, IT-Recht, Miet- und WEG-Recht, Medizinrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht und Verwaltungsrecht.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Programm bzw. den Angaben in unserem Online-Seminarbuchungssystem unter [www.seminare.rak-hamm.de](http://www.seminare.rak-hamm.de). Dort finden Sie auch nähere Informationen zu den einzelnen Seminaren. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Seminarprogramm.

Profitieren Sie von unserem umfassenden Angebot! Die Teilnahmegebühr beträgt pro Seminar 90,00 €.

Haben Sie Ideen für weitere Themen oder Anregungen zu weiteren Dozenten? Kontaktieren Sie den zuständigen Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Christoph Podszun, per E-Mail unter [seminare@rak-hamm.de](mailto:seminare@rak-hamm.de). Für Ihre Gedanken sind wir dankbar.

### Europäischer Tag der Justiz 2023 in Halle

Der Europäische Tag der Justiz findet in diesem Jahr am 23.11.2023 in Halle (Saale) statt. Er widmet sich den aktuellen Themen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Strafrecht des europäischen Insolvenzrechts und der grenzüberschreitenden Unterhaltsdurchsetzung. Geplant ist zudem eine Podiumsdiskussion zum Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz.

### Veranstaltungen des DAI

#### Livestream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden als Hybridveranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder vor Ort im DAI-Ausbildungszentrum, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden sie immer aktuell auf [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

#### Fachinstitut für Arbeitsrecht

- DAI advanced: It's time to say goodbye – Trennungsprozesse im Arbeitsrecht effektiv gestalten 08.11.2023



- Verhaltensbedingte Kündigung und Beweisprobleme  
14.12.2023

#### Fachinstitut für Steuerrecht

- Steuerrecht Kompakt  
03.11 – 04.11.2023

#### Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2023

13.11. – 15.11.2023

## Das DAI eLearning Center

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.

Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: [www.anwaltsinstitut.de/elearning](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning)

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den Online-Vorträgen für das Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm. Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests. Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der u. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion**, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

### Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

#### Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Gestaltung und Kontrolle von Arbeitsverträgen – Nachweisgesetz – Arbeitszeit – Homeoffice  
08.11.2023

#### Fachinstitut Bau- und Architektenrecht

- Bautechnik für Juristen – die häufigsten Baumängel praxisnah erläutert  
19.10.2023

#### Fachinstitut Erbrecht

- Besonders schutzbedürftige Kinder und unliebsame Pflichtteilsberechtigte im Erbrecht  
30.10.2023

#### Fachinstitut Familienrecht

- Die Anspruchsberechtigung im Unterhaltsrecht – Voraussetzungen und Obliegenheiten  
03.11.2023

#### Fachinstitut Gewerblicher Rechtsschutz

- Digitalisierungsrecht: Technik, Medien, Wettbewerb und Recht  
18.10.2023

#### Fachinstitut Medizinrecht

- Taktik im arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess  
30.10.2023

#### Fachinstitut Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Die erfolgreiche Berufung im Mietprozess  
26.10.2023

#### Fachinstitut Sozialrecht

- Kein Geld verschenken im sozialrechtlichen Mandat: Voraussetzungen und Verfahren der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im sozialgerichtlichen Verfahren  
23.11.2023

#### Fachinstitute Steuerrecht und Erbrecht

- Vermögensoptimierung in der Ehe und danach  
05.10.2023

#### Fachinstitut Verkehrsrecht

- Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen  
16.11.2023

#### Fachinstitut Verwaltungsrecht

- Rechtsmittel im Verwaltungsprozess  
17.10.2023

### Online-Vortrag Selbststudium (Auswahl)

#### Fachinstitute Familienrecht

- Abwehrstrategien im Unterhaltsrecht
- Fallstricke beim Geschiedenenunterhalt

#### Fachinstitute Straf- und Steuerrecht

- Effektive Verteidigung im Steuerstrafrecht

# Literatur

## Literatur



**„Das neue Whistleblowing-Recht“, Prof. Dr. Martin J. Reufels LL.M./Laura Soltysiak, Nomos Verlag, 53. 2023, 142 S., brosch., 49,00 €, ISBN 978-3-7560-0031-9**

Das Handbuch gibt Orientierung und Sicherheit beim Umgang mit dem neuen Recht. Konkrete Fragen der Praxis werden beantwortet – unter anderem:

- Wie errichten Arbeitgeber:innen ein rechtssicheres Meldesystem?
- Welche Mitbestimmungsrechte hat der Betriebsrat?
- Wann sind Whistleblower:innen vor einer Kündigung geschützt?
- Wie gestaltet sich das Zusammenspiel mit dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, der DS-GVO und dem BDSG? Was gilt wann für wen?

Mit seinen Beispielen und Praxishinweisen richtet sich das Handbuch an Fachanwält:innen für Arbeitsrecht, Rechts- und Personalabteilungen von Unternehmen, öffentliche Arbeitgeber:innen, Arbeitnehmervertreter:innen und Gewerkschaften, Datenschutzbeauftragte und Branchenverbände.

**„Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)“, Frank-Michael Goebel, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2023, 1. Auflage, 256 S., gebunden, 54,-00€, ISBN 978-3-8240-1726-3**

Am 16.12.2022 hat der Bundesrat der Abschaffung der bisherigen Gerichtsvollzieherformular-Verordnung und der alten Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung durch das Bundesministerium der Justiz ebenso zugestimmt wie der zusammenführenden, ergänzenden und weiterentwickelten neuen Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV), die 8 neue Formulare einführt.

Die neuen Formulare können sofort verwendet und müssen ab dem 1.12.2023 genutzt werden. Schon aus der Zusammenführung der bisher völlig verschiedenen Formularstrukturen ergibt sich, dass die neue Zwangsvollstreckungsformularverordnung viele Neuerungen in der formellen Anwendung mit sich bringt. Aber auch die gesetzlichen Änderungen in der Zwangsvollstreckung seit 2014 mussten eingearbeitet werden und letztlich muss bei der Anwendung auch die sich stetig wandelnde Rechtsprechung berücksichtigt werden.

Was es zu berücksichtigen gibt, zeigt diese Kombination aus einem Kommentar der eigentlichen Verordnung und der Formulare sowie einem Handbuch zum taktisch richtigen Ausfüllen der Formulare auf.

**„Hinweisgeberschutzgesetz“, 2023, Bund Verlag, ca. 120 S., kartoniert, 30,00 €, ISBN: 978-3-7663-7348-9**

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz schützt Personen, die im beruflichen Kontext auf illegale Missstände hinweisen. Es geht vor allem um Verstöße gegen Strafvorschriften oder bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten. Darunter fallen auch Verstöße gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzregeln. Hinweisgeber müssen vor Repressalien durch den Arbeitgeber oder Dritte geschützt werden. Einschüchterung, Mobbing, Abmahnung, Kündigung – jegliche Druckmittel oder Sanktionen infolge eines Hinweises sind verboten und können zu erheblichen Schadenersatzforderungen führen.

Die Umsetzung des Gesetzes in den Betrieben und Dienststellen ist komplex. Das Verhältnis zwischen Hinweisgeberschutz und Datenschutz spielt eine zentrale Rolle. Betriebsräte und Personalräte haben umfassende Mitbestimmungsrechte.

**„EU-DSGVO und BDSG“, 3., aktualisierte Auflage, 2023, Bund Verlag, ca. 1.500 S., gebunden, 149,00 €, ISBN: 978-3-7663-7303-8**

Der Kommentar erläutert umfassend das gesamte europäische und deutsche Datenschutzrecht einschließlich des 2021 in Kraft getretenen Gesetzes „über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien“, kurz TTDSG.

Die neuen Themen in der 3. Auflage sind: Aktuelle Überlegungen zu einem Beschäftigtendatenschutzgesetz, das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO unter Berücksichtigung des HinSchG, Personalentscheidungen durch Algorithmus, Mitarbeiterüberwachung und die Bezüge zum Mitbestimmungsrecht, Technik-Folgenabschätzung, Auskunftsanspruch von (gekündigten) Beschäftigten nach Art. 15 DSGVO, aktuelle Rechtsprechung und Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden, Stellung, Rechte und Kündigungsschutz des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und neue IT-Trends in der betrieblichen Praxis.

# Statistik

## Statistik

### Sommerumfrage freie Berufe: Fachkräftemangel und KI-Potenzial

Der Fachkräftemangel in den freien Berufen spitzt sich zu. Immer mehr Freiberuflerinnen und Freiberufler gehen davon aus, in den nächsten zwei Jahren weniger Personal zu haben; inzwischen sind dies nach den gerade veröffentlichten Ergebnissen der **Sommer-Konjunkturumfrage des Bundesverbands der Freien Berufe e. V. (BFB)** fast 20 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler.

Die Umfrage ergab ferner, dass sich die Einschätzung der Geschäftslage gegenüber dem Vorjahr eingetrübt hat. 42,9 % der Befragten stufen ihre aktuelle Geschäftslage als gut ein, 39,3 % als befriedigend und 17,8 % als schlecht (Vorjahr: 45,6 % gut/41,8 % befriedigend/12,6 % schlecht). Im Vergleich zu den meisten der übrigen freien Berufe sind die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberufler dabei eher optimistisch. Besonders schlecht schätzen Solo-Selbstständige ihre Geschäftsaussichten ein.

Dabei gibt ein zunehmender Teil der Befragten an, überlastet zu sein (rund 37 %; Vorjahr: ca. 30 %). Und ein zunehmender Teil geht davon aus, in absehbarer Zeit überausgelastet zu sein. Als Grund dafür geben mehr als zwei Drittel der Befragten den Mangel an Fachpersonal an.

Ein Sonderteil der diesjährigen Sommerumfrage widmete sich den Chancen und Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz (KI). Für fast die Hälfte der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler überwiegt weder das eine noch das andere.

Gut 43 % sehen eine Arbeitsentlastung durch Übernahme von Routine-, Bürokratie- und Organisationsarbeiten, 24 % erwarten eine Qualitätssteigerung für ihre Dienstleistung, für 23 % stehen Prozessoptimierung und Steigerung der Arbeitseffizienz im Vordergrund.

Mehr als ein Fünftel der Befragten sieht Grenzen des KIEinsatzes darin, dass diese standardisierte Lösungen und Automatisierung ermöglicht, aber keine individuelle Betreuung oder persönlichen Kontakt. Rund 16 % haben Bedenken hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit.

Mehr als zwei Drittel der Befragten erwarten keine Ver-

drängungseffekte durch KI für ihren Beruf. Allenfalls Teilbereiche der Tätigkeit könnten betroffen sein; davon gehen etwa 19 % aus.

Rund ein Fünftel der Befragten sieht in KI ein Mittel, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Vor allem aber gehen gut zwei Drittel davon aus, ihr Fachpersonal durch KI entlasten und ihre hohe Arbeitsauslastung abfedern zu können.

Das **Institut für Freie Berufe (IFB)** führte zudem im Auftrag des BFB vom 20. März bis 30. April 2023 eine repräsentative Umfrage unter rund 1.500 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung durch. Im Sonder- teil der Umfrage wurde die künstliche Intelligenz auch als möglicher Baustein gegen den Fachkräftemangel in den Blick genommen.

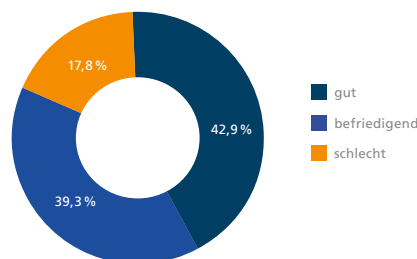
Hier die Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2023 im Einzelnen:

#### Aktuelle Geschäftslage

42,9 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler stufen ihre aktuelle Geschäftslage als gut ein, 39,3 Prozent als befriedigend und 17,8 Prozent als schlecht. Damit ist die Stimmung verglichen mit den Sommerwerten 2022 eingetrübt: Vor einem Jahr lagen die Werte bei 45,6 Prozent (gut), 41,8 Prozent (befriedigend) und 12,6 Prozent (schlecht).

Alle vier Gruppen beurteilen ihre aktuelle Lage schlechter als im Vorsommer. Hier zeigt sich aber ein differenziertes Bild: Die befragten technisch-naturwissenschaftlichen

Einschätzung der aktuellen Geschäftslage



Quelle: Institut für Freie Berufe (IFB) | ©BFB

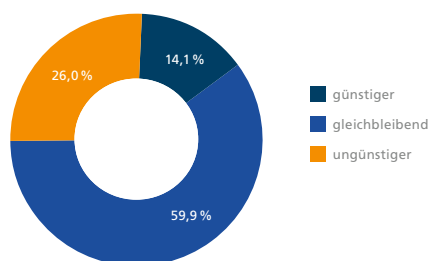
Freiberuflerinnen und Freiberufler sind ein wenig zurückhaltender, gefolgt von den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberuflern, die freien Kulturberufe und die freien Heilberufe sind merklich verhaltener.

Betrachtet nach der Unternehmensgröße zeigt sich: Gerade Solo-Selbstständige sind pessimistischer.

### Sechs-Monats-Prognose

Für das kommende Halbjahr erwarten 14,1 Prozent der Befragten eine günstigere, 59,9 Prozent eine gleichbleibende und 26 Prozent eine ungünstigere Entwicklung. Hier hellen sich die Werte im Vergleich zum letztjährigen Sommer leicht auf: Diese lagen bei 12,8 Prozent (günstiger), 60,6 Prozent (gleichbleibend) und 26,6 Prozent (ungünstiger).

Erwartete Geschäftslage für das kommende Halbjahr

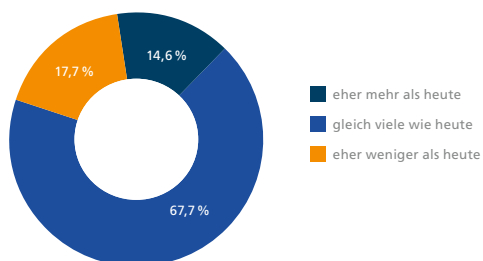


Quelle: Institut für Freie Berufe (IFB) | ©BFB

### Personalplanung

14,6 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler schätzen, binnen zwei Jahren mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu haben, 67,7 Prozent gehen davon aus, gleich viele Beschäftigte zu haben, und 17,7 Prozent befürchten, Stellen abbauen zu müssen. Im Vorsommer spiegelten die Werte mit 15,9, 70,3 und 13,8 Prozent mehr Zuversicht.

Erwartete Mitarbeiteranzahl in zwei Jahren



Quelle: Institut für Freie Berufe (IFB) | ©BFB

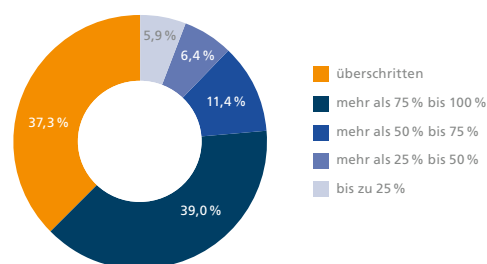
### Konjunkturbarometer

Das Geschäftsklima stufen die Befragten etwas schlechter ein als die restliche Wirtschaft, obwohl die Einschätzung beider Bereiche recht verhalten ausfällt. Hier zeigen sich Zurückhaltung und Skepsis.

### Aktuelle Auslastung der Kapazitäten

Die Auslastung der Freiberuflerinnen und Freiberufler nimmt deutlich zu. 37,3 Prozent der Befragten geben an, dass ihre Kapazitäten überschritten sind. Im vergangenen Sommer lag dieser Wert bei 30,2 Prozent. Zu mehr als 75 bis zu 100 Prozent sind aktuell 39 Prozent ausgelastet, 11,4 Prozent zu mehr als 50 bis zu 75 Prozent, 6,4 Prozent zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte und 5,9 Prozent bis zu einem Viertel.

Aktuelle Auslastung der Kapazitäten



Quelle: Institut für Freie Berufe (IFB) | ©BFB

### Perspektivische Auslastung

Auch hier zeigen die Werte eine sich verschärfende Situation. Von denjenigen, die noch nicht überausgelastet sind, erwarten 11,4 Prozent, binnen der kommenden sechs Monate, und 11,3 Prozent, innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 Prozent ausgelastet zu sein. Diese Werte lagen im Sommer 2022 bei sechs und 8,3 Prozent.

### Gründe für Überauslastung

Für 68,6 Prozent gründet die Überauslastung in einer zu hohen Nachfrage. 48,4 Prozent führen sie auf fehlende Fachkräfte und 17,1 Prozent auf fehlende weitere Mitarbeiter zurück.

## Sonderteil künstliche Intelligenz (KI)

### Einsatz von KI

Für ihr eigenes Berufsfeld sind knapp der Hälfte der Befragten (47,6 Prozent) KI-Anwendungen bekannt, 52,4 Prozent nicht.

Knapp zwei Drittel (60,9 Prozent) gehen davon aus, dass KI in ihrem, seinem beruflichen Feld auch in Zukunft genutzt wird, vier von zehn Freiberuflerinnen und Freiberuflern (39,1 Prozent) sehen das nicht.

Von einer flächendeckenden Nutzung in ihrem Berufsfeld

gehen die wenigsten aus (5,7 Prozent), 94,3 Prozent sehen das nicht. KI wird partiell Dinge erleichtern und gegebenenfalls ersetzen, aber nach Meinung der Befragten nicht im großen Stil.

12,8 Prozent schätzen, dass in ihrem beruflichen Bereich KI bereits eingesetzt wird, 35 Prozent erwarten dies in ein bis zwei Jahren, 39,9 Prozent in drei bis fünf Jahren, 9,6 Prozent in sechs bis zehn Jahren und 2,7 Prozent in frühestens elf Jahren oder später.

Persönlich setzt jeder Fünfte (19,6 Prozent) KI-Anwendungen im eigenen Arbeitsumfeld ein, 4,5 Prozent planen dies für dieses Jahr. Der Rest (75,9 Prozent) setzt bislang keine KI ein.

### Chancen und Risiken

Knapp jeder Dritte (28,7 Prozent) sieht für das eigene Berufsfeld eher Chancen durch KI, für 23,8 Prozent überwiegen eher die Risiken. Für den Rest (47,5 Prozent) überwiegen weder Chancen noch Risiken.

43,5 Prozent sehen eine Arbeitsentlastung durch Übernahme von Routine-, Bürokratie- und Organisationsarbeiten. Für 24 Prozent lässt sich durch KI die Qualität ihrer Dienstleistung steigern. 23 Prozent finden, dass sich Prozesse optimieren und die Arbeitseffizienz steigern lassen. Acht Prozent gehen davon aus, ihr Personal durch KI entlasten zu können.

Im beruflichen Umfeld sehen 21,6 Prozent derzeit Grenzen von KI darin, dass diese standardisierte Lösungen und Automatisierung ermöglicht, aber keine individuelle Betreuung oder persönlichen Kontakt. 16 Prozent haben bei der Nutzung hinsichtlich Datenschutz und -sicherheit Bedenken.

Rund jeder Fünfte (21,8 Prozent), gerade größere Einheiten, erhoffen sich für ihre Tätigkeit einen Wettbewerbsvorteil durch KI, der Rest nicht (78,2 Prozent).

Jeder Dritte (32,1 Prozent) geht davon aus, dass sich durch die Nutzung von KI für seine persönliche Tätigkeit Verdrängungseffekte ergeben, 67,9 Prozent nicht. Umfasst sind eher Teilbereiche der Tätigkeit, nicht das komplette Berufsbild. Letztlich gehen 18,9 Prozent davon aus, dass durch KI einzelne Tätigkeitsbereiche ihres Berufsbildes wegfallen könnten, 81,1 Prozent nicht.

### KI als Baustein gegen den Fachkräftemangel

Jeder Fünfte (19,5 Prozent) sieht den Einsatz von KI als adäquates Mittel, dem herrschenden Fachkräftemangel zu begegnen. Ein zentraleres Thema ist KI als Mittel zur Entlastung der vorhandenen Fachkräfte und Abfederung ihrer hohen Arbeitsauslastung. Hier wird KI von 69,8 Prozent der Befragten als hilfreiches Mittel gesehen. Lediglich 30,2 Prozent sehen KI nicht als adäquate Option, den Workload ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reduzieren.

Aus Sicht der Befragten kann KI gerade im Organisationsbereich und in der Verwaltung, etwa bei der Datenaufbereitung, helfen (87 Prozent). 40,7 Prozent sehen dies auch bei Anlegen oder Aufbereiten von Akten. Direkte Unterstützung für freiberufliche Dienstleistungen halten nur 16,9 Prozent für machbar.

Nützlichkeit, Anwendbarkeit und Zeitersparnis sind für mehr als die Hälfte (57 Prozent) der Befragten Aspekte, die den Einsatz von KI beeinflussen. 54,7 Prozent halten die Anwendbarkeit für maßgeblich, 53,9 Prozent die Zeitersparnis.



# Neue Münchener Anwaltshandbücher



## Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht

4. Auflage. 2023. Rund 1300 Seiten.  
In Leinen ca. € 199,-  
ISBN 978-3-406-77586-4

**Neu im Oktober 2023**

≡ [beck-shop.de/32411342](https://beck-shop.de/32411342)



## Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht

5. Auflage. 2023. Rund 1800 Seiten.  
In Leinen ca. € 199,-  
ISBN 978-3-406-78777-5

**Neu im Oktober 2023**

≡ [beck-shop.de/33587833](https://beck-shop.de/33587833)



## Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht

6. Auflage. 2023. Rund 2800 Seiten.  
In Leinen ca. € 219,-  
ISBN 978-3-406-79424-7

**Neu im Oktober 2023**

≡ [beck-shop.de/33980987](https://beck-shop.de/33980987)

## Jetzt mit MoPeG

Das Handbuch bietet eine praxisorientierte Darstellung des Personengesellschaftsrechts, angereichert mit Checklisten, Formulierungsvorschlägen, Beispielen und Praxistipps. Der Schwerpunkt liegt auf der wirtschaftsrechtlichen Mittelstandsberatung (GbR, oHG, KG u.a.), aber auch betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte sind anwaltsgerecht erläutert.

## Die 4. Auflage

wurde grundlegend aktualisiert und überarbeitet. Eingearbeitet ist insbesondere das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG, das Anfang 2024 in Kraft tritt.

## GmbH-Recht aus Praktiker-Perspektive

Dieses bewährte Handbuch beantwortet alle Fragen zum GmbH-Recht. Neben der beratenden und gestaltenden Anwalts-tätigkeit werden die prozessualen Besonderheiten umfassend und mandatsgerecht dargestellt. Auch zu den Themen M&A, Compliance, Rechnungslegung und Steuern finden Sie hier die nötigen Informationen.

## Erprobte Arbeitshilfen

Zahlreiche Checklisten, Formulierungsvorschläge, Muster und Praxistipps veranschaulichen die Darstellung und helfen bei der täglichen Arbeit.

## Das erbrechtliche Standardwerk

erläutert umfassend auch angrenzende Rechtsgebiete wie das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht, das Stiftungs- und Nießbrauchsrecht sowie die Nachlassbewertung. Checklisten, Formulierungsvorschläge, Muster und Praxistipps garantieren schnelle und optimale Ergebnisse.

## Die 6. Auflage

berücksichtigt die Änderungen im Bereich der Vormundschaft, der Pflegschaft und Betreuung, der Grundsteuer, der Immobilienbewertung sowie des Stiftungs- und Personengesellschaftsrechts.

## Notarkammer aktuell

### Notarkammer aktuell

#### Altersgrenze für Notarinnen und Notare verstößt nicht gegen EU-Recht

Der Senat für Notarsachen des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Altershöchstgrenze für Notarinnen und Notare mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist. Gemäß § 47 Nr. 2, § 48a BNotO erlischt das Amt des Notars mit dem Ende des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet. Die Altersgrenze verstößt nach Auffassung des BGH nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Sie ist durch das legitime Ziel gerechtfertigt, den Generationenwechsel zu erleichtern und den Berufsstand der Notare zu verjüngen.

#### Ausschreibung des Helmut-Schippel-Preises für das Jahr 2024

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V. in Würzburg hat den mit 5.000,00 € dotierten Helmut-Schippel-Preis für das Jahr 2024 ausgeschrieben. Forschungsarbeiten zur Bewerbung um diesen Preis können bis zum 30. Juni 2024 eingereicht werden. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung (<https://notrv.de/projekte/wissenschaftspreis/>).

## Berufsrecht aktuell

### Berufsrecht aktuell

#### Aktualisierte FAQ der Bundesnotarkammer zum Geldwäschegesetz

Die Bundesnotarkammer hat die FAQ zum Geldwäschegesetz aktualisiert. Die neuen FAQs berücksichtigen das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II und behandeln insbesondere notarrelevante Fragen zum Barzahlungsverbot. Sie sind unter folgendem Link abrufbar: [www.bnotk.de/intern/geldwaeschebekaempfung](http://www.bnotk.de/intern/geldwaeschebekaempfung). Die Lektüre ist sehr zu empfehlen.

#### 11. EU-Sanktionspaket – Genehmigungstatbestand gemäß Art. 12b Abs. 2b VO 833/2014

Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass das 8. EU-Sanktionspaket, welches am 7. Oktober 2022 in Kraft trat, unter anderem ein Verbot vorsieht, unmittelbare und mittelbare Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen für

- a) die Regierung Russlands oder
- b) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Vorsätzliche Verstöße gegen das Rechtsberatungsverbot werden nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. b AWG mit einer Freiheitsstrafe geahndet. Bei fahrlässigen Verstößen kann ein Bußgeld nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 AWG verhängt werden.

Durch das 11. EU-Sanktionspaket, das am 24. Juni 2023 in Kraft trat, wurde nunmehr ein Genehmigungstatbestand für notarielle Anteilsabtretungen eingefügt. Der Genehmigungstatbestand gemäß § 12b Abs. 2b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. der Verordnung (EU) Nr. 2023/1214 (abrufbar hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1214>) lautet wie folgt:

*„Abweichend von Artikel 5n Absatz 2 können die zuständigen Behörden die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen bis zum 31. März 2024 genehmigen, die rechtlich erforderlich sind, um den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen an einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation*

*oder Einrichtung, die von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, abzuschließen.“*

Die Genehmigung dürfte insbesondere für GmbH-Anteilsabtretungen im Rahmen von Divestments in Bezug auf russische Unternehmen praktisch relevant werden. Die Genehmigung ist vor der Beurkundung von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzuholen. Die Kontaktdaten der BAFA finden Sie unter folgendem Link: [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html). Das zuständige Referat ist zudem per E-Mail erreichbar unter [ru-embargo@bafa.bund.de](mailto:ru-embargo@bafa.bund.de).

## Notarielle Online-Verfahren: Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs und technische Entwicklungen

Seit August 2022 können Beurkundungen und Beglaubigungen in den gesetzlich zugelassenen Fällen über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem online vorgenommen werden ([www.online-verfahren.notar.de](http://www.online-verfahren.notar.de)). Es zählt zu den Amtspflichten, im Rahmen des gesetzlichen Anwendungsbereichs auf Anfrage auch Online-Verfahren durchzuführen. Die Einhaltung dieser Amtspflicht wird im Rahmen der Amtsprüfungen gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 18 DONot überprüft.

*Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs seit dem 1. August 2023*

Durch das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG) wurde der Anwendungsbereich für die Online-Verfahren ab dem 1. August 2023 erweitert. Seitdem können zusätzlich folgende Verfahren online durchgeführt werden:

- Sachgründung von GmbHs und Gründung von GmbHs und UGs (haftungsbeschränkt) auch mit Sachagio, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen
  - insbesondere ist keine Einbringung von Immobilien oder GmbH-Geschäftsanteilen möglich;
- Einstimmig gefasste Gesellschafterbeschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Kapitalmaßnahmen;
- Übernahmeerklärungen bei Stammkapitalerhöhungen;
- Anmeldungen zum Vereinsregister.

## Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO): Notarielles Identifizierungsverfahren

Mit Rundschreiben Nr. 3/2022 nebst Handreichung zur praktischen Durchführung des Verfahrens als Anlage, abzurufen im internen Bereich der Homepage, hatte die Bundesnotarkammer über die Einführung des elektronischen Behörden- und Organisationenpostfachs (eBO) informiert. Bei der erforderlichen Identifikation der Postfachinhaberinnen und Postfachinhaber nehmen die Notarinnen und Notare eine wichtige Rolle ein. Nach Mitteilung der Bundesnotarkammer sollen Anfragen auf Durchführung des Identifizierungsverfahrens indes ohne ersichtlichen Grund von Notarinnen und Notaren abgelehnt worden seien. Deshalb sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Durchführung des Identifizierungsverfahrens um eine Urkundstätigkeit i.S.v. §§ 20 f. BNotO handelt, die im Wesentlichen aus einer Unterschriftsbeglaubigung, gegebenenfalls einer Bescheinigung nach § 21 BNotO und einer Übermittlung der Urkunde durch Upload in der dafür vorgesehenen Webanwendung besteht. Diese Urkundstätigkeit ist von der Urkundsgewährungspflicht im Sinne von § 15 BNotO umfasst. Sie darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden. Wir bitten um Beachtung.



# Verfahrensrecht

## Verfahrensrecht

### Umschreibung von Vollstreckungsklauseln in persönlicher Hinsicht – § 727 Abs. 1 ZPO

Bekanntlich verwahrt die Notarkammer seit dem 1. Januar 2022 Akten und Verzeichnisse aus dem Amt ausscheidender Notarinnen und Notare. Dies hat zur Folge, dass seitens der Notarkammer Vollstreckungsklauseln, insbesondere nach Teilabtretungen aus Grundschulden in dinglicher und persönlicher Hinsicht, zu erteilen sind. Das Ersuchen um die Erteilung neuer Vollstreckungsklauseln wird in der Regel von den beteiligten Banken und Sparkassen nach grundbuchlichem Vollzug der Teilabtretung an die Notarkammer gerichtet. Es werden dazu üblicherweise – wenn vorliegend – die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde, ein Grundbuchauszug und häufig leider nur eine Kopie der Abtretungserklärung der

ursprünglichen Grundschuldgläubigerin übergeben. Eine einfache Kopie der Abtretungserklärung genügt indessen den Anforderungen des [§ 727 Abs. 1 ZPO](#) nicht, wonach die Abtretungserklärung im Original oder in beglaubigter Ablichtung vorliegen muss, um die Vollstreckungsklausel auch in persönlicher Hinsicht erteilen zu können.

Auf Nachfrage reagieren Banken und Sparkasse bisweilen mit dem Hinweis darauf, dass die notarielle Praxis Vollstreckungsklauseln in persönlicher Hinsicht auch ohne Nachweis der Abtretung unter Beachtung der Form des § 727 Abs. 1 ZPO umschreibe. Daher befände sich die Abtretungserklärung im Original bei den Grundakten. Dies müsste doch eigentlich reichen (was aber nicht der Fall ist).

Vor diesem Hintergrund sei an dieser Stelle an die Formvorschrift des § 727 Abs. 1 ZPO erinnert.

# Immobilienrecht

## Immobilienrecht

### Vorkaufsrecht nach § 99a WHG – Verlängerung des Verzichts des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hatte im Wege der Allgemeinverfügung erklärt, dass das Land Nordrhein-Westfalen das ihm nach § 99a WHG zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken, die für den Hochwasser- oder Küstenschutz benötigt werden, bis zum 30. Juni 2023 nicht ausüben wird. Diesen Verzicht hat das Ministerium mit Bekanntmachung vom 5. Juni 2023, die am 21. Juni 2023 im [Ministerialblatt \(MBl. NRW. Nr. 23, S. 570\)](#) veröffentlicht wurde, bis zum **30. Juni 2025** verlängert.

Durch die Allgemeinverfügung wird nach ihrer Begründung ein von den Wasserbehörden auszustellendes Negativattest entbehrlich. Ob und wie das Vorkaufsrecht nach

Ablauf des 30. Juni 2025 umgesetzt wird, will das Ministerium im Benehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Deichverbänden entscheiden. Falls nach diesem Datum eine Ausübung des Vorkaufsrechts für erforderlich gehalten werden sollte, werde dies nur nach Bekanntgabe einer geänderten Allgemeinverfügung geschlossene Kaufverträge betreffen.

### Verbraucherinformation der BaFin zum Immobilien-Teilverkauf

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat Informationen für Verbraucher zum Thema „Immobilien-Teilverkauf“ veröffentlicht. Die Verbraucherinformation kann auf der [Homepage](#) der BaFin abgerufen werden.

# Handels- und Gesellschaftsrecht

## Handels- und Gesellschaftsrecht

### Handelsregister: Anpassung der Geschäftsführerversicherung

Aus aktuellem Anlass ist nochmals auf den Bedarf zur Anpassung des Musters der Geschäftsführerversicherung im Rahmen der Anmeldung neuer Geschäftsführer hinzuweisen:

- § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GmbHG – keine Betreuung
  - Verweis auf § 1825 BGB (anstatt auf § 1903 BGB)
- § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 d) GmbHG – keine Straftaten
  - Verweis auf § 346 UmwG (anstatt auf § 313 BGB)
- § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und S. 3 GmbHG – kein Berufsverbot
  - muss sich seit dem 1. August 2023 auf Berufsverbote in der EU und dem EWR beziehen

Fehlerhafte Versicherungen werden durch die Registergerichte beanstandet.

### Reform des Stiftungsrechts

Seit dem 1. Juli 2023 gelten die neuen Bestimmungen des BGB zum Stiftungsrecht. Damit tritt ein wesentlicher Teil der Stiftungsrechtsreform in Kraft. Das neu geschaffene Stiftungsregistergesetz (StiftRG) gilt im Wesentlichen erst ab dem 1. Januar 2026. Die Regelungen des BGB zum Stiftungsrecht in den §§ 80 ff. BGB sind erheblich erweitert und umgestaltet worden. Für den Notar von besonderem

Interesse ist zunächst § 81 Abs. 3 BGB n.F.: Hiernach bedarf das Stiftungsgeschäft unter Lebenden der schriftlichen Form (so im Grundsatz bisher schon § 81 Abs. 1 S. 1 BGB), wenn nicht in anderen Vorschriften „ausdrücklich“ eine strengere Form vorgeschrieben ist. Weitere wichtige Neuerungen sind u. a. eine eigenständige Norm zur Vorstandsvertretung (§ 84 Abs. 2 u. 3 BGB n.F.; bisher Verweis auf das Vereinsrecht in § 86 BGB), die Erleichterung von Satzungsänderungen (§§ 85 f. BGB n.F.) und die Vorschriften zur Stiftungsumwandlung (Zulegung und Zusammenlegung, §§ 86 ff. BGB n.F.). Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://www.dnoti.de/informationen/aktuelles/details/reformiertes-stiftungs-zivilrecht-zum-172023/>.

### Betrügerische Zahlungsaufforderungen bzgl. Handelsregister

Der Präsident des Landgerichts Hagen hat über eine neue Abwandlung der bereits im Umlauf befindlichen betrügerischen Zahlungsaufforderungen im Bereich des Handelsregisters informiert. Der Rechnungsbetrag soll demnach nunmehr über einen Link auf eine in offensichtlich betrügerischer Absicht eingerichtete Website „handelsregister.biz“ bezahlt werden. Bei der Fake-Website handelt es sich um eine Kopie der Original-Website des gemeinsamen Registerportals der Länder ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)).

---

## Digitalisierung im Notariat

### Digitalisierung im Notariat

### Elektronisches Urkundenarchiv: Korrektes Hochladen von Dokumenten

Aus aktuellem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass die ordnungsgemäße Archivierung von Dokumenten in der elektronischen Urkundensammlung nur dann erfolgt, wenn die Dokumente im XNP-Modul *Urkundenverzeichnis* unter der Karteikarte „Dokumente“ hinzugefügt werden.

Eine Archivierung in der elektronischen Urkundensammlung erfolgt **nicht**, wenn Dokumente in dem Modul „Doku-

mente“ in der Navigationsleiste auf der linken Seite von XNP hinzugefügt werden. Das Modul „Dokumente“ dient lediglich dazu, Dokumente, die nicht über die sonstigen Fachmodule in XNP bearbeitet werden, bei Bedarf mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen, zu signieren und über das beN zu versenden. Werden die Dokumente nur dort hinzugefügt, erhalten die betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger mangels Archivierung auch keine Rechnung für das Einstellen von Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung.

Notarinnen und Notare, die ihre Dokumente für die elektronische Urkundensammlung bislang nur in dem XNP-Modul „Dokumente“ hinzugefügt haben, müssen diese umgehend im XNP-Modul Urkundenverzeichnis unter der Karteikarte „Dokumente“ einstellen, um die Archivierung nachzuholen und sicherzustellen. In der Onlinehilfe der Bundesnotarkammer wird detailliert beschrieben, wie

einem UVZ-Eintrag ein [Dokument hinzugefügt](#) und dieses [signiert und archiviert](#) wird. Hinzuweisen ist zudem erneut auf das [Merkblatt](#) der Bundesnotarkammer zur Nutzung der elektronischen Urkundensammlung. Für Rückfragen steht der Support der Bundesnotarkammer unter [urkundenarchiv@bnotk.de](mailto:urkundenarchiv@bnotk.de) zur Verfügung.

## Auszeichnungen und Ehrungen

### Auszeichnungen und Ehrungen

#### Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notararnes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Klaus Rogger, Marl
- Notarin Brigitte Rüdell, Freudenberg
- Notar Clemens Spiegelberg, Menden

#### Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

**Notarfachangestellte Ursula Zimmermann**

– 30-jähriges Dienstjubiläum

bei Notar Matthias Plassmann in Münster

**Notarfachangestellte Edith Hüpping-Bonner**

– 40-jähriges Dienstjubiläum

bei Notar Werner Hölting in Steinheim

**Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Hannelore Möllerwessel**

– 50-jähriges Dienstjubiläum

bei Notarin Alexandra Hewing in Ochtrup

**Bürovorsteherin Margarete Welters**

– 50-jähriges Dienstjubiläum

bei den Notaren Dr. Peter Stelzig und Dr. Busso Peus, LL.M. (NYU) in Münster

# Aus-, Fort- und Weiterbildung

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

#### Veranstaltungsprogramm 4. Quartal 2023 – Fachinstitut für Notare

##### Hybrid: Notarielle Fachprüfung – Systematisches Klausurentraining

Das Seminar behandelt sowohl die Grundlagen der Kautelar-technik in der notariellen Fachprüfung als auch fünf-stündige Beispielklausuren aus den Rechtsgebieten Immo-bilienrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht und (soweit es die Zeit zulässt) dem Familienrecht. Anhand der Beispielklausuren wird die Methodik der Fallbearbeitung vertieft und praktisch erprobt. Dr. Sebastian Berkefeld ist seit rund sechs Jahren Referent im Bereich des Vorbereitungslehrgangs und hat als Referent des Klausurenkurses und zuvor im Rahmen des Vorbereitungslehrgangs weit mehr als 1.000 Übungsklausuren von Prüfungsanwärtern korrigiert.

**Referent:** Dr. Sebastian Berkefeld, Notar,  
Bad Brückenau  
**Datum:** 09.10.2023  
**Ort:** Bochum, DAI-Ausbildungszentrum /  
Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Nr.:** 035077 (Präsenz) / 035078 (Live-Stream)

##### Präsenz: Aktuelles Notarkostenrecht

Die Veranstaltung behandelt einige Schwerpunkte des notariellen Kostenrechts. Die kostenrechtlichen Vorgänge werden in Sachgebiete zusammengefasst und mit zahlreichen Fallbeispielen vertieft, wie z. B. Grundstücksgeschäfte, Vorgänge aus dem Ehe-, Familien- und Erbrecht sowie dem Gesellschafts- und Registerrecht.

Das Seminar wendet sich an Notare, angehende Notare und qualifizierte Mitarbeiter im Notariat.

**Referent:** Dr. Jan-Christoph Stephan, LL.M.  
(King's College London), Notar, Reutlingen  
**Datum:** 20.10.2023  
**Ort:** Münster, Mövenpick Hotel Münster  
**Zeit:** 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr (6 Zeitstunden –  
mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßiggt:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im  
Notariat  
195, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der  
Westfälischen Notarkammer  
**Nr.:** 034951

##### Hybrid: Burnout-Prävention für Notarinnen und Notare und deren Mitarbeitende

Steigende Anforderungen und ständige Veränderungen in beruflichem und privatem Alltag lösen bei vielen Menschen das Gefühl aus, dauerhaft überlastet zu sein und nur noch zu reagieren, statt zu agieren. Auf Dauer leiden darunter die psychische wie physische Gesundheit, z. B. durch die Entwicklung von Stressfolgen wie Burnout und Depression. Die Forschung zeigt verschiedene Wege auf, den alltäglichen Beanspruchungen mit innerer Stärke und Gelassenheit zu begegnen.

Ziel dieses Seminars ist es, Notare und Mitarbeitende für das Thema mentale Gesundheit und Burnoutprävention zu sensibilisieren. Sie lernen, erste Anzeichen oder Symptome bei sich oder bei Mitarbeitern zu erkennen und entsprechende Unterstützung zu gewähren sowie viele präventive Methoden, um die psychische Gesundheit und Zufriedenheit langfristig zu stützen. Schließlich ist die Pflege der mentalen Gesundheit ebenso unverzichtbar wie das tägliche Zähneputzen.

Referentin dieses Seminars ist Frau Dörthe Dehe, M.Sc. Psychologin und Notfallpsychologin, die in ihrem früheren Leben als Rechtspflegerin bei einem Amtsgericht tätig war. Frau Dehe ist Beraterin, Coach, Trainerin und Mediatorin u.a. für die Notarkasse München, die Landesnotarkammer Bayern, die Notarkammern Pfalz, Koblenz und Brandenburg sowie den Bayerischen Notarverein und diverse Notariate.

**Referentin:** Dörthe Dehe, M.Sc. Psychologin,  
Dipl. Rechtspflegerin, Coach, Mediatorin,  
Stressmanagement-Trainerin, München  
**Datum:** 31.10.2023  
**Ort:** Bochum, DAI-Ausbildungszentrum /  
Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)

**Ermäßig:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im  
Notariat  
195, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der  
Westfälischen Notarkammer  
**Nr.:** 035079 (Präsenz) / 035080 (Live-Stream)

### Hybrid: Update Grundstückskaufvertrag

Das Tagesseminar dient der praxisorientierten Aufbereitung aktueller Entwicklungen und Fragestellungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Lehre, die bei der optimalen Gestaltung von Kaufverträgen zu berücksichtigen sind. Im Vordergrund steht die Entwicklung praxiserprobter und sicherer Lösungen durch Aufnahme von Textbausteinen und Ganz-Vertragsmustern, die unmittelbar der eigenen kautelarjuristischen Arbeit zur Verfügung stehen. Ausgehend von ausgewählten Fragestellungen und Fallgestaltungen werden den Teilnehmern zahlreiche praktische Gestaltungsempfehlungen gegeben.

Dabei werden auch Grundzüge und Grundstrukturen herausgearbeitet, sodass das Seminar sich nicht nur an fortgeschrittene Praktiker, sondern auch an Berufsanfänger bzw. in Ausbildung befindliche künftige Berufsträger wendet.

Der Referent ist als Praktiker und Autor zahlreicher einschlägiger Veröffentlichungen besonders ausgewiesen. Die Darstellung erfolgt anhand einer umfangreichen Tagungsunterlage, die aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und als Nachschlagewerk in der Praxis bestens geeignet ist.

**Referent:** **Dr. Hans-Frieder Krauß**, LL.M.,  
Notar a. D., München  
**Datum:** 07.11.2023  
**Ort:** Bochum, DAI-Ausbildungszentrum /  
Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden –  
mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßig:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
190, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der  
Westfälischen Notarkammer  
**Nr.:** 035081 (Präsenz) / 035082 (Live-Stream)

### Präsenz: Notarielle Nachlassgeschäfte in der Praxis

Die Veranstaltung wendet sich an Notare, angehende Notare und qualifizierte Mitarbeiter im Notariat. Bei durchschnittlich weit über 900.000 Erbfällen im Jahr kommt der Bearbeitung von Nachlassgeschäften in der notariellen Praxis zunehmend praktische Bedeutung zu. Auslegungsbedürftige Testamente und neue gerichtliche Entscheidungen stellen den Notar und seine Mitarbeiter dabei immer wieder vor neue Herausforderungen, die es in

der Hektik des Alltagsgeschäfts zu bewältigen gilt. Die Veranstaltung ist daher ausgewählten Problemen im Zusammenhang mit der Gestaltung und Abwicklung notarieller Nachlassgeschäfte gewidmet. Sie wendet sich an Notare, angehende Notare und Mitarbeiter im Notariat, die mit der Vorbereitung entsprechender Urkunden befasst sind. Ausgehend von aktuellen Entscheidungen setzt sich die Veranstaltung dabei zunächst mit aktuellen Fragestellungen und typischen Fallgestaltungen im Erbschein- und Erbausschlagungsverfahren auseinander. Weitere Schwerpunkte der Tagung bilden die Erstellung und Bearbeitung notarieller Nachlassverzeichnisse sowie die Gestaltung von Vermächtniserfüllungs-, Erbaueinandersetzung- und Erbteilübertragungsverträgen. Ziel der Veranstaltung ist es, die Grundlage für eine selbständige Bearbeitung auch schwieriger Fallgestaltungen zu schaffen und praxisnahe Formulierungsvorschläge aufzuzeigen. Jeder Teilnehmer erhält eine detaillierte Tagungsunterlage, die aktuelle Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und mit zahlreichen Checklisten, Hinweisen und Formulierungsbeispielen als Nachschlagewerk in der notariellen Praxis bestens geeignet ist.

**Referent:** **Stefan Wegerhoff**, Notar, Hennef  
**Datum:** 16.11.2023  
**Ort:** Bielefeld, Hotel Bielefelder Hof  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden –  
mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßig:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im  
Notariat  
190, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der  
Westfälischen Notarkammer  
**Nr.:** 034950

**Hybrid: Der digitale Nachlass in der Gestaltungspraxis**  
Der digitale Nachlass spielt in der erbrechtlichen Gestaltungspraxis eine immer größere Rolle.

Die in diesem Bereich durch Veröffentlichungen und entsprechende Erfahrung besonders ausgewiesene Referentin vermittelt den gesicherten rechtlichen Hintergrund, vor allem aber Hinweise und Gestaltungsempfehlungen für die tägliche notarielle Amtstätigkeit.

**Referentin:** **Dr. Karin Raude**, Notarin, Aachen  
**Datum:** 22.11.2023  
**Ort:** Bochum, DAI-Ausbildungszentrum /  
Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr (4 Zeitstunden –  
mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßig:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
195, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der  
Westfälischen Notarkammer  
**Nr.:** 035019 (Präsenz) / 035020 (Live-Stream)

**Informationen und Anmeldungen:**

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum  
Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507  
E-Mail: [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de)  
Web: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

Online-Vortrag LIVE

**Online-Vortrag LIVE: Überlassungsverträge und Grundpfandrechte**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Datum:** 02.10.2023  
**Ort:** Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßiggt:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat  
**Nr.:** 035227

**Online-Vortrag LIVE: Optimierung der Notarstelle  
Optimieren – Abläufe strukturieren – Personal effektiv einsetzen – Belastungen reduzieren**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Datum:** 04.10.2023  
**Ort:** Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßiggt:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat  
**Nr.:** 035123

**Online-Vortrag LIVE: GNotKG für Einsteiger**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Datum:** 30.10.2023  
**Ort:** Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßiggt:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat  
**Nr.:** 035228

**Online-Vortrag LIVE: GNotKG für Fortgeschrittene**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Datum:** 31.10.2023  
**Ort:** Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßiggt:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat  
**Nr.:** 035229

**Online-Vortrag LIVE: Urkundenvorbereitung von A-Z**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Datum:** 07.11.2023  
**Ort:** Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßiggt:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat  
**Nr.:** 035230

**Online-Vortrag LIVE: Erbrecht für Mitarbeiter im Notariat**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Datum:** 20.11.2023  
**Ort:** Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßiggt:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat  
**Nr.:** 035231

**Online-Vortrag LIVE: Praktische Tipps zur Optimierung des elektronischen Urkundenarchivs**

Vermeidung von Mehrarbeit durch konsequente Anwendung der NotAktVV  
**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Datum:** 27.11.2023  
**Ort:** Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 135, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßiggt:** 115, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
**Nr.:** 035062

**Online-Vortrag LIVE: Optimale Integration von Mitarbeitern ohne Vorkenntnisse in den praktischen Arbeitsablauf in der Notarstelle**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Datum:** 28.11.2023  
**Ort:** Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 135, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßig:** 115, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
**Nr.:** 035063

**Online-Vortrag LIVE: GNotKG: Rechtsverhältnisse und ihre Bedeutung für den Geschäfts- bzw. Verfahrenswert**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Datum:** 29.11.2023  
**Ort:** Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 135, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßig:** 115, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
**Nr.:** 035060

**Online-Vortrag LIVE: Optimierung der Notarstelle**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Datum:** 07.12.2023  
**Ort:** Live-Übertragung im DAI eLearning Center  
**Zeit:** 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 325, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßig:** 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren  
 185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat  
**Nr.:** 035124

**Online-Kurs Selbststudium  
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen  
Notarkammer**

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind **nicht** zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BnotO geeignet.

**Essentials Registerrecht – mit MoPeG**

**Kursautor:** Robin Melchior, Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg  
**Kostenbeitrag:** 99, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßig:** 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
**Zeitstunden:** 2,5  
**Nr.:** 033030

**Essentials Kostenrecht**

**Kursautor:** Dr. Jens Neie, Notar  
**Kostenbeitrag:** 99, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßig:** 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
**Zeitstunden:** 2,5  
**Nr.:** 033029

**GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat**

**Kursautorin:** Ass. iur. Claudia Bach, Dresden  
**Kostenbeitrag:** 99, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßig:** 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
**Zeitstunden:** 2,5  
**Nr.:** 033043

**Mitarbeiter-Module  
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen  
Notarkammer**

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

**Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge**

**Autor:** Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München  
**Kostenbeitrag:** 85, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßig:** 75, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
**Zeitstunden:** 1  
**Nr.:** 034226

### Online-Vortrag Selbststudium

Ein Online-Vortrag Selbststudium ist die Aufzeichnung eines Vortrags. Sie können das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder die gesamte Aufzeichnung erneut abspielen.

#### **Wohnungseigentum – Begründung / Aufteilung, Gestaltung und aktuelle Hinweise**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Kostenbeitrag:** 135, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßiggt:** 115, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
**Zeitstunden:** 2,5  
**Nr.:** 034882

#### **Vorbereitung Immobilienkauf – besondere Fallgestaltungen – praktisch und verständlich präsentiert**

**Referent:** Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen  
**Kostenbeitrag:** 135, – € (USt.-befreit)  
**Ermäßiggt:** 115, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
**Zeitstunden:** 2,5  
**Nr.:** 035001

### Online-Training Selbststudium

Die Online-Trainings vermitteln umfassende Kenntnisse für die Digitalisierung im Notariatsalltag. Erfahrene Referenten geben anschaulich und kompakt Erläuterungen und Hilfestellungen von den Grundlagen bis hin zu konkreten Anwendungsfällen direkt in der jeweiligen Softwareumgebung.

#### **Online-Training Selbststudium: Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen**

Im Online-Training „Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen“ geht der Referent zunächst auf die rechtlichen Eckpunkte ein. Nach einer Einführung in die praktische Handhabung der elektronischen Antragseinreichung beim Grundbuchamt werden auf Basis des neuen XNotar die Einreichung mittels eines umfassenden Vorgangs direkt in der Software illustriert, sodass für Mitarbeiter und Notare nach Absolvierung des Seminars sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht das Handwerkszeug für die Bedienung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen vollständig gewährleistet ist.

**Referenten:** Walter Büttner, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen

**Kostenbeitrag:** 135, – € (USt.-befreit)

**Zeitstunden:** 2,5

**Nr.:** 034514

#### **Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Urkundenverzeichnis**

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Urkundenverzeichnisses im Elektronischem Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Ergänzt um eine Darstellung der Hintergründe des Elektronischen Urkundenarchivs und des Urkundenverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Urkundenverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen kurzen Überblick über die Gebührenfinanzierung des Elektronischen Urkundenarchivs, die Übergabe elektronischer Aufzeichnungen und die Aufsicht über die Führung von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv.

**Referenten:** Matthias Frohn, Notar, Potsdam  
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin

**Kostenbeitrag:** 135, – € (USt.-befreit)

**Zeitstunden:** 2,25

**Nr.:** 034602

#### **Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Verwahrungsverzeichnis**

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Elektronischem Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Eingeleitet von einer Darstellung der Hintergründe des Verwahrungsverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Verwahrungsverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen knappen Überblick über den Umgang mit Zugriffsrechten und Zugangskarten im Elektronischen Urkundenarchiv.



**Referenten:** Matthias Frohn, Notar, Potsdam  
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D.,  
Geschäftsführer der Bundesnotarkammer,  
Berlin  
**Kostenbeitrag:** 135, – € (USt.-befreit)  
**Zeitstunden:** 2  
**Nr.:** 034603

### Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – elektronische Urkundensammlung

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung der elektronischen Urkundensammlung im Elektronischen Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Neben einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen für die Führung der elektronischen Urkundensammlung und der erforderlichen Schritte für die Überführung der in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahrenden Dokumente in die elektronische Form, demonstrieren die Referenten anhand von praxisrelevanten Beispielfällen die Einstellung der Dokumente mithilfe des Urkundenverzeichnis-Moduls in XNP. Darüber hinaus enthalten die

Schulungsvideos Informationen zum Scanprozess und zu der zu erstellenden Verfahrensdokumentation.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training Hinweise zur Datensicherheit im Notarbüro.

**Referenten:** Matthias Frohn, Notar, Potsdam  
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D.,  
Geschäftsführer der Bundesnotarkammer,  
Berlin  
**Kostenbeitrag:** 135, – € (USt.-befreit)  
**Zeitstunden:** 3,5  
**Nr.:** 034607

### Informationen und Anmeldungen:

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

### Weitere Fragen beantwortet gerne:

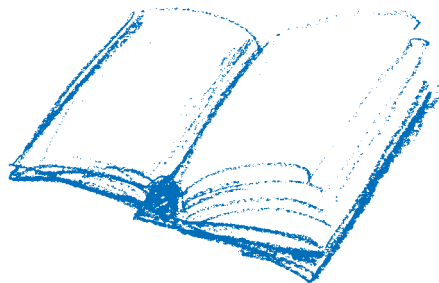
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 970640

E-Mail: [support@anwaltsinstitut.de](mailto:support@anwaltsinstitut.de)

## Literatur

### Literatur



**Schippel / Eschwey, BNotO. Bundesnotarordnung mit DONot, NotAktVV und RLEmBNotK, Kommentar, 11. Auflage 2023, Verlag C.H.Beck, ISBN 978-3-406-79652-4, 1.464 Seiten, EUR 169,00**

Nur drei Jahre sind seit dem Erscheinen der Voraufgabe dieses Klassikers der notarrechtlichen Literatur vergangen. Das erfreut den Praktiker, denn die Neuauflage berücksichtigt neben der jüngsten berufsrechtliche Rechtsprechung die grundlegenden Rechtsänderungen der letzten Jahre wie folgt:

- das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer
- das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts
- die Gesetze zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) und zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)

- das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften.

Der Kommentar erläutert umfassend alle berufs-, standes- und organisationsrechtlichen Themen zum Notarrecht. Neben der BNotO sind auch die Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der Neufassung 2022, die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse sowie die Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer berücksichtigt.

Der Kommentar sollte in keiner notariellen Geschäftsstelle fehlen.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Münch, Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Auflage 2023, Verlag C.H.Beck, ISBN 978-3-406-78042-4, 1.577 Seiten, EUR 229,00**

Der „Münch“ hat sich zum Standardwerk im Familienrecht entwickelt. Die Autorinnen und Autoren sind bestens ausgewiesene Spezialisten ihrer Fachgebiete. Schaut man sich im Online-Shop des Verlags das Inhalts- und das Sachverzeichnis an, wird schnell deutlich, dass keine Frage der notariellen Praxis im familienrechtlichen Kontext unbeantwortet bleibt. Es zeigt sich auch, dass der „Münch“ Hand- und Formularbuch in einem ist. Der Handbuchteil erläutert systematisch die rechtlichen Grundlagen und liefert konkrete Praxishinweise sowie Formulierungsvorschläge zu wichtigen Vertragsklauseln. Der Formulareteil enthält zahlreiche Vollmuster zu den wichtigsten und häufigsten familienrechtlichen Fällen. Zusätzliche Ausführungen zu den Kosten familienrechtlicher Gestaltungen und den steuerlichen Auswirkungen helfen dabei, die Beteiligten in familienrechtlichen Angelegenheiten umfassend beraten zu können.

Die Neuauflage berücksichtigt umfassend das seit dem 1. Januar 2023 geltende neue Recht der Vormundschaft und Betreuung, Änderungen des ErbStG, das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts, die Entscheidung des BVerfG zu § 17 VersAusglG – besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten – sowie die Entscheidung des BFH zur Bedarfsabfindung.

Familienrechtliche Vereinbarungen entfalten häufig Langzeitwirkung. Eine vorausschauende und rechtssichere Gestaltung liegt daher nicht nur im Interesse der Beteiligten, sondern auch im Interesse der Notarinnen und Notare, die möglichst haftungsfrei durch ihr Berufsleben kommen möchten. Hierbei hilft der „Münch“ in hervorragender Weise. Dieses Buch sollte man sich im Notariat unbedingt gönnen.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Herzog, Geldwäschegesetz: GwG, Kommentar, 5. Auflage 2023, Verlag C.H.Beck, ISBN 978-3-406-78825-3, 1.387 Seiten, EUR 189,00**

Aus den Hinweisen des Verlags:

„Der Kommentar erläutert unter Berücksichtigung von Veröffentlichungen relevanter Aufsichtsbehördenpraxisorientiert das Geldwäschegesetz (GwG) sowie die einschlägigen Vorschriften des KWG, u.a. zum Kontenabruf, der Geldtransferverordnung, sowie den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen zum Nachteil der Institute. Erläutert werden auch die relevanten Regelungen im StGB und ZAG. Die 5. Auflage berücksichtigt insbesondere die umfassenden Änderungen des GwG durch das TraFinG, das SDG I und SDG II sowie die Änderungen des StGB durch das GwStrRVG.“

Der Kommentar hilft auch im Notariat durch seine präzisen und praxisorientierten Erläuterungen, sich im Dschungel des GwG zurechtzufinden.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*





## Juristischer Referent (m/w/d) gesucht – Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Rechtsanwaltskammer Hamm ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Zusammenschluss aller im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm zugelassenen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften. Sie ist deren Selbstverwaltungskörperschaft, Dienstleisterin und Interessenvertreterin. Mit rund 13.500 Mitgliedern gehört die Rechtsanwaltskammer Hamm zu den vier größten Rechtsanwaltskammern in Deutschland.

**Wir suchen einen juristischen Referenten (m/w/d) in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.**

### Ihr Aufgabengebiet

- Sie unterstützen die Geschäftsführung bei den laufenden operativen Geschäften der Rechtsanwaltskammer, insbes. in Zulassungssachen und Angelegenheiten der Geldwäscheprävention
- Sie bearbeiten eigenständig oder im Team Projektaufgaben für die Geschäftsführung
- Sie votieren zu berufsrechtlichen Grundsatzfragen zur Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen des Kammervorstands

### Ihr Profil

- Volljurist (m/w/d)
- (erste) anwaltliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Bedingung
- Engagement für die Anwaltschaft
- Gestaltungswille und Teamgeist

### Unser Angebot

- verantwortungsvolle Mitarbeit in einem vielseitigen und herausfordernden Rechts- und Aufgabenfeld als Teil unseres engagierten Teams
- umfassende Einarbeitung
- 13 adäquate Monatsgehälter, Zusatzleistungen, 30 Urlaubstage sowie bezahlte Freistellung am 24.12. und 31.12.
- ausgeglichene Work-Life-Balance durch geregelte Arbeitszeiten mit 37,5 Wochenarbeitsstunden und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten
- Fahrradleasing
- kostenfreie Bereitstellung von Mineralwasser, Apfelschorle, Tee und Kaffee
- sicherer Arbeitsplatz
- Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres frühesten Eintrittstermins an die

### Rechtsanwaltskammer Hamm

Hauptgeschäftsführer Stefan Peitscher – persönlich  
Ostenallee 18, 59063 Hamm  
E-Mail: [personal@rak-hamm.de](mailto:personal@rak-hamm.de)  
Tel.: 02381 – 9850-34



## Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf

Für unsere mit zwei Soziern betriebene alteingesessene Anwalts- und Notariatskanzlei im Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen suchen wir aus Altersgründen Nachfolger\*innen. Die Kanzleiräume (unser Teileigentum) sollen bei Übernahme erworben werden. Sie sind mit ca. 197 m<sup>2</sup> für bis zu vier Anwälte/Anwaltsnotare geeignet und befinden sich in Innenstadtlage mit guten Parkmöglichkeiten. Unsere weitere (befristete) Mitarbeit ist möglich.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:  
RAK 001

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm ([www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“



# Personalien

## Löschungen als Notar

Thomas Rüller, Dorsten  
Hubert Schulte-Beerbühl, Lippstadt  
Lothar Rust, Essen-Borbeck  
Rudolf Lohrmann, Detmold  
Monika Stammeijer, Borken  
Bruno Metzler, Detmold  
Dr. Stefan Keith, Essen  
Manfred Lüke, Detmold  
Horst Klockenbrink, Herford  
Volker Grebe, Kierspe  
Rolf Schölzel, Gevelsberg  
Thomas Heese, Unna  
Ulrike Ristock, Lüdenscheid  
Leo Paul Bögershausen, Lünen  
Christiane Berg-Beck, Unna  
Thomas Kutsch, Reken  
Franz Pieper, Minden  
Jürgen Müller-Vogelsang, Essen  
Ralf Crämer, Herdecke  
Hubert Tenberge, Lünen  
Holger Käding, Bünde





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm  
Telefon 0 23 81 / 98 50 00  
E-Mail [info@rak-hamm.de](mailto:info@rak-hamm.de)  
Internet [www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0  
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51  
E-Mail [info@westfaelische-notarkammer.de](mailto:info@westfaelische-notarkammer.de)  
Internet [www.westfaelische-notarkammer.de](http://www.westfaelische-notarkammer.de)

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,  
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,  
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0